

	Seite
Selbstbewußtsein	297
Stoicism, Scepticism, unglückliches Bewußtsein	
Vernunft	299
Physiognomik, Schädellehre	303
Die sittliche Welt	305
Aufklärung und Glaube	307
Absolute Freiheit und der Schrecken	312
Moralische Weltanschauung	316
Religion und ihre Entwicklung	319
Das absolute Wissen	322
Der Geist in seinem Element: Psychologie	327
Der objective Geist: Philosophie des Rechts	337
Wille und Willkür	338
Die Person und das Eigenthum	341
Sklaverei. Gebrauch. Werth. Vertrag	342
Staats- und Friedensverträge	344
Unrecht. Verbrechen. Strafe	346
Wiedervergeltung oder Besserung?	347
Moralität	349
Sittlichkeit	351
Die Familie. Liebe. Ehe	353
Scheidung. Eigenthum. Erbschaft	354
Bürgerliche Gesellschaft	356
Der Mensch. Socialismus. Humanismus	359
Das allgemeine Vermögen	363
Die Stände	366
Das Gesetz	368
Polizei	371
Korporation	375
Gutsbesitzer, Bauern und Arbeiter	376
Der Staat, sein Begriff	378
Der Staatsbürger	381
Staatsgewalten Begriffsmomente	384

	Seite
Verfassungen	385
Fürstliche Gewalt	387
Völkerveränität	393
Amerika und England	395
Primogenitur und Erbrecht	398
Regierungsgewalt	403
Gesetzgebende Gewalt	405
Altpreußische Auffassung	406
Majoratsherrn	410
Hegel gegen die Wahl	412
Zwei Kammern. Oeffentliche Meinung	413
Hegel gegen Preßfreiheit	416
Souverainität nach Außen	419
Hegel für den Krieg	421
Stand der Tapferkeit	422
Völkerrecht	424
Friedensverträge, historische Epochen	427
Hegels Vier Weltreiche	429
Hegels Ende	429
Wo er von sich abfällt	433

X. Kritische Entwicklung der Philosophie und des Zeitgeistes. 1838 — 1843.

3. Kritische Entwicklung der Philosophie und des Zeitgeistes	439
Vorlesungen an der Universität	441
Echtermeyer gegen Aristoteles und für die Grün- dung der Jahrbücher	443
Der Aufsatz über die alten Literatur-Zeitungen	446
Reise für die Jahrbücher	464
Anfang der Zeitschrift	469
Gegensatz gegen die orthodoxe Schule	470
Das politische Wochenblatt	474

objectiven Geist, den er in der Rechtsphilosophie entwickelt. Und dort finden wir ihn denn fast in allen Lebensfragen, wenn es sich um Verwirklichung der Idee der Freiheit im Staate handelt, im Lager unsrer Gegner.

Hier entbrennt der schärfste Kampf der geschichtlichen Entwicklung des Geistes gegen die Hegel'sche Philosophie, die durch Rechtfertigung der überwundenen Gestalten der Geschichte ihrem eignen Princip der Freiheit untreu wird.

Der objective Geist, Philosophie des Rechts, die Hegel'sche Politik.

95. Bis zur Entwicklung des Staats und seiner Verfassung hat Hegel in der Rechtsphilosophie keine Veranlassung von seinem Begriff der Freiheit abzufallen und selbst in der Darstellung des verfänglichen politischen Gebietes streiten sich immer die zwei Seiten, die Willkür des Schriftstellers und die Nothwendigkeit der Idee, und hier noch viel ärger, als wir das schon bei Aristoteles bemerkt haben.

Bis dahin wollen wir uns des reinen großartigen Bau's der Freiheit freuen, den er vor uns aufführt, in dem er uns aber auch selbst den unsterblichen

Probierstein giebt, an dem seine Staatsformen sich als begriffswidrig und unmächtig erweisen.

Der Begriff des Willens, dessen Entwicklung die ganze ethische Sphäre — Recht, Moralität, Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat, Weltgeschichte — umfaßt, hat sich als Resultat der Psychologie ergeben.

„Der Wille verwirklicht sich zum Rechtssystem, zum Reich der verwirklichten Freiheit, zur Welt des Geistes, aus ihm selbst hervorgebracht als eine zweite Natur.“ *)

Beim Unterschiede der Willkür — der Bestimmung über die besondern Triebe — und der Freiheit — der sich selbst bestimmenden Allgemeinheit**) — wollen wir sogleich bemerken, daß Hegel keine Erfahrung davon hat, wie „die Masse“, „die empirische Allgemeinheit“ sich durch „das Allgemeine des Gedankens“ und dafür begeistert und begeistert, und sich viel freier von besondern Trieben und Rücksichten bestimmt, als der Einzelne***) oder gar die Aristokratie, die nothwendig immer im schlimmsten

*) Rechtsphil. 32. **) Ibid. 54.

***) z. B. unser Philosoph selbst.]

Sinne egoistisch ist, nämlich für ihre Vorrechte und Güter. — Wir haben dies während des amerikanischen Bürgerkriegs an den heroischen Erklärungen der Lancashire Baumwollen-Arbeiter für die Sache der Regier und der Republik gesehen, während sie fast Hungers starben, grade um jenes Freiheitskampfes willen, der ihnen die Baumwolle entzog, von der sie lebten. Was thaten dagegen die regierenden Klassen und die ganze Aristocratie Englands? Sie hielten es mit denen, die gegen ihr freies Vaterland, ein zweites England, unter Waffen standen und die Sklaverei über den ganzen amerikanischen Continent ausbreiten und so verewigen wollten. Der Grund ist: die Masse als solche folgt selbst gegen ihr ökonomisches Interesse ihrem gemeinsamen Gefühl für Recht und Wahrheit, denn nur in diesem Allgemeinen kann sie sich Eins fühlen; die Regierenden werden dagegen durch die Pfiffigkeit der Staatsräson (was zum Vortheil ihrer Regierung geschehn müsse) und die Aristocratie durch die Gewohnheit der Ungerechtigkeit, ihr Element, und durch persönliche Vortheile verführt, wie denn der edle und geschickte Gladstone sich von dem Wunsche, das mächtige Amerika getrennt zu sehn, zu der Aeußerung hinreißen ließ: „Jefferson

Davis", — der Präsident der empörten Sklavenhalter, — „habe eine Nation gegründet“. Wie kleinlich, wie kurzfristig und vor allen Dingen wie unfrei und gewissenlos erscheint der berühmte Kanzler der Schatzkammer mit diesem Ausspruch dem ersten besten Arbeiter von Lancashire gegenüber? und wessen Politik war die richtige, ja, die am meisten staatsmännische, um die gemeinste Art des Richtigen herauszugreifen? Ob Hegel diese Widerlegung seiner Ansicht „von der Dummheit der Massen“ und der „Tugend und Weisheit“ der „hohen Staatsbeamten“*) verstanden hätte, wenn er sie erlebt hätte? Gewiß ist es, noch weniger Begriff hat er davon, wie eine solche Bestimmung des allgemeinen Willens auf allgemeine Weise zu Stande kommt, und daß dies in freien Ländern unter festen gesetzlichen Formen durch politische Versammlungen und in der politischen Presse geschieht.

Sehr Recht hat er dagegen in seiner allgemeinen Entwicklung, wenn er sagt: „der freie Wille (die sich selbst bestimmende Allgemeinheit) ist das Wirklich-unendliche, ist wahr, ist die Wahrheit selbst“**), „und sein Dasein ist das Recht, dessen Bestimmungen hier daher eine Reihe von Gestaltungen find.“***)

*) Rechtsphil. S. 386. **) Ibid. 56. ***) Ibid. 56. 61. 64.

96. „Der freie Wille in seiner Unmittelbarkeit ist die Person, die Einzelheit der Freiheit im reinen Fürsichsein.“ *)

„Die Person ist nicht zu verlegen. Die Rechte der Personen gegeneinander geben das formelle Recht, das daher nur Verbote enthält.“ **)

„Die Person ist das Thätige, die vorgefundne Natur als die ihrige zu setzen, und das Dasein, welches sich die Freiheit auf unmittelbare Weise giebt, ist a) Besitz, der Eigenthum ist; b) Vertrag, Uebergehen des Eigenthums mit dem gemeinsamen Willen zweier Eigenthümer; c) der Wille im Gegensatze zu sich selbst, Unrecht, Verbrechen.“ ***)

„Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen; der Mensch hat das absolute Zueignungsrecht auf alle Sachen; und Eigenthum haben heißt, sich als freier Wille gegenständlich sein. Die Person muß sich nothwendig durch Eigenthum Dasein geben, jeder muß Eigenthum haben.“ †)

Segel erklärt sich hier gegen die Fideicommissa, „weil sie dem Rechte der Person entgegen sind, wie

*) Rechtsphil. S. 70. **) Ibid. 72. ***) Ibid. 74.

†) Ibid. 80—82.

später, weil sie dem Rechte der lebenden Familie entgegen sind und ihrem Interesse das abstracte Interesse einer abstracten Familie entgegen setzen; dennoch will er zuletzt um seiner Staatsverfassung willen sie wieder herstellen und ein Haus von Majoratsherren haben. *)

„Die Person habe zunächst ein Recht an sich selbst, an ihren Körper“, und dies ist die Abweisung der Sklaverei. „Diese ganze Sphäre habe die freie Person zum Princip und den Staat zu ihrer Bewirklichung. Sklaverei sei kein Rechtsverhältniß, sondern Uebergang aus dem Naturzustande, und ein Unrecht; sie falle in eine Welt, wo noch ein Unrecht Recht sei“ **) — eben so, fügen wir hinzu, wie der Majoratsherr und das Erstgeburtsrecht, dies schreiende Unrecht gegen die eignen Geschwister und gegen das Eigenthum, denn „Eigenthum ist ja wesentlich freies volles Eigenthum.“ ***)

„Der Gebrauch ist die Befriedigung des Bedürfnisses durch Veränderung und Vergehrung der Sache; erst wenn mir der ganze Gebrauch der Sache zusteht, bin ich der Eigenthümer der ganzen Sache.“ †)

*) Rechtsphil. S. 392. 393. **) Ibid. 32. ***) Ibid. 37. †) Ibid. 95. 96.

„Der Werth ist die allgemeine Brauchbarkeit der Sache durch Austausch gegen andre Sachen.“

„Der Wille kann sich aus der Sache zurückziehen, sich des Eigenthums entäußern; indem er aufhört sich zu bethätigen, kann Verjährung eintreten; aber unverfährbar und unveräußerlich ist die Persönlichkeit und ihre Freiheit in allen Formen. Der Sklave hat ein absolutes Recht sich frei zu machen.“ *)

97. „Wenn ich Eigenthum vermittelst eines andern Willens habe, so habe ich es durch Vertrag. Im Vertrage hört jeder der Beiden auf, bleibt und wird Eigenthümer. Der Vertrag geht von der Willkür aus, der Wille ist in ihm nur gemeinsam, nicht an und für sich allgemein, und hat nur eine einzelne äußere Sache zum Gegenstande, denn nur eine solche ist der bloßen Willkür der Personen unterworfen.“ **)

Von dieser Beschränkung des Begriffs Vertrag aufs Eigenthum polemisiert nun Hegel gegen die Verfassungen und das Uebereinkommen der Parteien (*magna charta*, *bill of rights* ***) u. dgl.) auf denen

*) Rechtsphil. 102. **) Ibid. 112. 113.

***) Obgleich er in seiner Kritik des Herrn von Haller diese wieder in Schutz nimmt.

alle Freiheit ruht, weil sie als Verträge die Aufhebung der Willkür als solcher zum Gegenstande haben.

Wir haben oben bei Gelegenheit von Hobbes schon gezeigt, daß solche Verträge überall in Wirklichkeit sind, wo es politisches Leben und Freiheit giebt, und was würde aus den Friedensverträgen zwischen Staaten, in denen der Geist einer Periode ausgedrückt zu werden pflegt, wenn der Vertrag nur in die Sphäre des Privatrechts gehörte? Die Friedensverträge gehen allerdings auch von der Willkür aus, haben oft Abtretungen von Ländergebieten zum Gegenstande, vielfältig aber auch die Beschränkung und Aufhebung der Willkür selbst, wie der Westphälische Friede die Gewissensfreiheit und der letzte Pariser Friede die Beschränkung der Kaperei.

Im innern Staatsleben geschieht die wesentliche Aufhebung der Willkür durch die Uebereinkunft, sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen und sie in der gesetzlich und sittlich anerkannten Form als Gesetze zu befolgen. Wenn der Minderheit die sittliche oder Staatsgesinnung fehlt, so kommt das Brechen dieser zum Grunde liegenden Uebereinkunft vor und die Minderheit geht zur Willkür zurück,

d. h. zur Gewalt gegen den Staat und zum Verbrechen des Hochverraths. — Dieser Fall trat in der Empörung der Sklavenhalter gegen die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein, wo dann aber die Minderheit nun nur noch einmal die Ueberlegenheit der Mehrheit zu erfahren hatte; und diese Gewalt gegen die erste Gewalt war die Strafe, positives und zugleich historisches Recht. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß alle politischen Mehrheiten historische Erzeugnisse, gewordner Geist, sind und das Recht ihrer Epoche darstellen. Der Einzelne, der als Staatsbürger in die Mehrheit oder Minderheit eintritt, gewinnt erst dadurch politisches Interesse, geschichtliche Wirkiamkeit und die höchste practische Freiheit.

Diese Gesichtspunkte sind in allen Fällen geltend zu machen, wo die Anhänger der Gewalt des Einzelnen gegen die Gewalt der Mehrheit zu Felde ziehn. Hegel hat ihnen eine Menge Stichworte geliefert, die sich aber fast alle auf diese Polemik gegen den Grundvertrag zurückführen lassen, den man auch Grundgesetz genannt hat, eine Vereinbarung, die nicht nur Gesetz sein, sondern auch zur unumgänglichen Sitte eingelebt sein muß, um ihre Früchte zu tragen.

Unrecht, Verbrechen und Strafe.

98. „Wenn der besondre Wille, wie er im Vertrage ist, gegen das, was an sich Recht ist, auftritt, wird er Unrecht“. „Im unbefangenen oder bürgerlichen Unrecht scheint das Recht auf Seiten der handelnden Person zu sein; im Betrüge braucht sie den Schein des Rechts gegen die andre Person; im Verbrechen und Zwange achtet sie weder den Schein des Rechtes, noch das Recht an sich.“

„Der erste Zwang, die erste Gewalt, ist das Verbrechen; die zweite Gewalt, der Zwang des Zwanges diese Negation der Negation ist die Strafe, womit dem Verbrecher sein eignes Recht geschieht.“ *)

Dies ist richtig, wenn er in einem Staate lebt, wo das Gesetz sein Gesetz, von ihm mitgesetzt ist. Kommt ihm das Gesetz aber nur von Ärsten oder gar von seinen Feinden und Herren, so ist es nicht sein Gesetz und er leidet in der Strafe nur Gewalt. Ein Recht zur Strafe hat nur der freie Staat. Every man, who is liable to be hanged, ought to have a vote, sagte Wendell Phillips, ein

*) Rechtsphil. 182.

berühmter Volksredner in Boston. Der Staat, der irgend einen Bürger von der Gesetzgebung ausschließt, hat nur Strafgewalt, kein Strafrecht.

„Als Gewalt gegen Gewalt und Verletzung des Verletzenden ist die Strafe Wiedervergeltung.“^{*)}

Dies liegt nicht im Begriff. Die Gewalt, welche Wiederherstellung des Rechtes ist, hat die Aufgabe, dies nicht nur in Abstracto zu sein, sondern den aus der Rechtsgemeinschaft herausgefallenen Verbrecher in diese zurückzuführen. Immer ist die Strafe der Zwang des Zwanges, aber darum der sich selbst aufhebende Zwang, das heißt der in Freiheit umschlagende; dieser zur Freiheit umschlagende Zwang ist — die Besserung. Mit der Wiedervergeltung bleibt Hegel bei der Gewalt stehen, wie sie im Verbrechen war, während die gewaltsame Wiederherstellung des Rechtes eine Befreiung aus dem Unrecht, also ein ganz anderer Inhalt und keineswegs ein Uebel, sondern eine Wohlthat, mithin auch keine Wiedervergeltung ist.

Mit Hegels Rechtfertigung der Todesstrafe verhält es sich ähnlich. Hegel sagt: „Auf Noth steht nothwendig Todesstrafe, weil das Leben der ganze

*) Rechtsphil. 137.

Umfang des Daseins ist, die Strafe also in keinem Werthe geschätzt werden könne.**)

Es wäre vielmehr von diesem Gesichtspunkte aus zu sagen: Der Mörder hat die ganze Sphäre der Freiheit des Ermordeten aufgehoben, folglich muß er seine ganze Freiheit für immer verlieren und unterm Zwange der Gefangenschaft bleiben. Es ist eben so wie oben bei der Wiedervergeltung. Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wird behauptet, weil Segel in die Sphäre der ersten Gewalt zurück fällt, und dabei vergißt er noch, daß nicht von der bloß physischen Person oder dem lebenden Individuum, sondern von der Person, als Existenz der Freiheit, die Rede ist. Darum ist ja die Tödtung Mord. Und in dieser Sphäre „der Wiederherstellung der Freiheit“ kann nicht von Tödtung einer Person, sondern nur von einem solchen Zwange gegen den Mißbrauch ihrer Freiheit die Rede sein, welcher — wenn es möglich ist — ihren Gebrauch wieder herstellt.

Wenn man die Strafe bis zur Besserung entwickelt, so ist das unmittelbar der Uebergang in die Moralität — „zum subjectiven Willen, der das

*) Rechtsphil. 140.

Allgemeine als solches will". Dies ist der Anfang der Freiheit. Geht die Besserung, wie in den Pennsylvanischen Pönitentiarren, bis zur bürgerlichen Nützlichmachung durch Arbeit und Geschicklichkeit, so kommt sie bis zur Privatpraxis der Freiheit. Geht sie bis zur Wiederherstellung des Verbrechers zum Staatsbürger, so erreicht sie die Sphäre der wahren Sittlichkeit und der öffentlichen Freiheit. Weder die Wiedervergeltung, noch die Todesstrafe folgt aus dem Begriff der Strafe, den Hegel so richtig und unwiderleglich entwickelt hat; es folgt vielmehr aus ihm die Wiederherstellung der verletzten Freiheit, wenn man diese Gewalt gegen die erste Gewalt entwickelt.

Die Moralität.

99. „Die Moralität ist der Wille als Selbstbestimmung. Der Mensch will in Allem sein, was er thut; ich muß es bezweckt haben, um mich darin wieder zu erkennen. Schuld und Zurechnung entstehen nicht ohne Vorsatz; der Vorsatz als von einem Denkenden ausgehend wird Absicht; die wissentlich gewollte Handlung ist die eines Denkenden.“

„Das Subject hat das Recht, sich in seiner Hand-

lung zu befriedigen. Die Befriedigung endlicher Zwecke ist das Wohl und die Glückseligkeit; hingegen die Idee, die realisirte Freiheit, die Einheit des besondern Willens mit dem Begriff des Willens — ist das Gute. Das Wohl ist nicht das Gute ohne das Recht und eben so das Recht nicht ohne das Wohl.“

„Das innerliche Sich-Bestimmen des Guten ist das Gewissen; und es ist das höchste Recht des Subjectes, nichts anzuerkennen, was es nicht als vernünftig einseht; wie dagegen das Gute als das Wesentliche seines Willens ihm Pflicht ist. Das wahre Gewissen ist also die Gesinnung, das was an und für sich gut ist, zu wollen, und es hat feste Grundsätze.“ *)

„Wenn aber das Subject die eigene Besonderheit über das Allgemeine zum Princip macht, so ist dies das Böse“. „Darum erhält auch das Natürliche, bezogen auf den Willen, als Freiheit und als Wissen derselben, die Bestimmung des Nichtfreien, und ist daher böse.“ **)

*) Rechtsphil. 146—171. **) Ibid. 174. 183

100. „Die Sittlichkeit“

hingegen, die Hegel von der Moralität unterscheidet, ist ihm „die Wirklichkeit der Freiheit, der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordne Begriff der Freiheit, die an und für sich stehenden Gesetze und Einrichtungen, die als Formen des Begriffs über das Meinen und Belieben erhaben sind“*) — aber nicht über den Begriff, mit dem ja Hegel selbst ganz richtig, z. B. die Institution der Sklaverei und der Majorate verwirft. Sind die Einrichtungen und Gesetze Formen des Begriffs der Freiheit, so ist nur das Verbrechen und die Tyrannei im Kampf dagegen; sind sie aber Formen der Unvernunft und der Sklaverei, so ist die Idee des Rechts selber im Kampf gegen sie. Denn

„daß das Sittliche das System dieser Bestimmungen der Idee ist, macht die Vernünftigkeit desselben aus, das Wirkliche, den Kreis der Nothwendigkeit, dessen Momente sittliche Mächte sind, welche das Leben der Individuen regieren und in ihnen erscheinende Gestalt und Wirklichkeit haben.“

*) Rechtsphil. 204. 205.

„Die Substanz des sittlichen Geistes ist sich wissend. Ihre Gewalten und Befehle sind, aber sie sind dem Subjecte sein eignes Wesen — ein Verhältniß, das unmittelbarer, als selbst Glaube und Vertrauen ist.“

„Das Sittliche ist Sitte, Gewohnheit, zweite Natur, die an die Stelle des ersten bloß natürlichen Willens gesetzt ist, es ist der als eine Welt lebendige und vorhandne Geist.“

„Er ist der unmittelbare oder natürliche sittliche Geist, die Familie; sodann die Familien gegeneinander, bürgerliche Gesellschaft, Verbindung ihrer Glieder als selbständiger Einzelner zur formellen Allgemeinheit durch ihre Bedürfnisse und durch die Rechtsverfassung zur Sicherung der Person und des Eigenthums und durch äußerliche Ordnung für ihre besondern und gemeinsamen Interessen, der äußerliche Staat. Dieser hat sich endlich zur Wirklichkeit des substantiellen Allgemeinen und des ihm gewidmeten öffentlichen Lebens, zum freien Staat zusammen zu nehmen.“ *)

Das Staatsleben führt den Menschen wieder aus dem äußerlichen, getheilten Leben der Arbeit für's

*) Rechtsphil. 206—15.

Bedürfnis in die geistige Heimat zurück, wo die Parteien die Gegensätze des Geistes darstellen und ihre Vermittlung vornehmen. Dies will nun Hegel im Wesentlichen vermeiden und zwar durch die wohlbekannten Mittel der Unterdrückung dieser freien Vermittlung, wie wir denn sehen werden, was er uns für Institutionen zumuthet. Wir müssen aber die freie Vermittlung der geistigen Gegensätze als seine eigne Idee gegen ihn selbst in Schutz nehmen: sie ist die Wahrheit der äußerlichen Vermittlung; die Staatsverfassung ist nur der Körper, in dem dieser Geist sich auslebt.

Hegel hat einen Hang, das Rauhe herauszukehren und Zucht zu halten, weswegen er denn auch für die Todesstrafe und die Erschwerung der Ehescheidungen ist. Sonst hat er in den Vorstufen zum Staate weniger Gelegenheit, seinem großen Principe und seiner unsterblichen Methode untreu zu werden, als im Staate selbst.

Die Familie.

101. „Liebe ist das Bewußtsein meiner Einheit mit einem Andern. Und die sich empfindende Einheit des Geistes, die Liebe, ist die Bestimmung

der Familie, in der die Einzelnen Mitglieder sind.“

„Die Ehe ist die rechtliche und sittliche Existenz und Vergeistigung der Liebe.“

Nichtsdestoweniger „mag die Vorsorge und Veranstaltung der Eltern den Ausgangspunct bilden.“ Das würde den Mann, der sich seine Frau zu wählen hat, einiger Maßen unmündig machen. „Sonst ist die freie Einwilligung der zwei, Eine Person auszumachen, nothwendig.“ Hier hält ihn also doch der Begriff der Ehe bei der Stange und er muß seiner Neigung gegen „das moderne Unwesen“ Gewalt anthun. „Dies geistige Band ist an sich unauflöslich.“ „Die Gesetzgebungen müßten die Ehescheidung auf's Höchste erschweren und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten.“ Das wäre aber begriffswidrig. Eine in sich zerfallne unwahre Ehe aufrechterhalten, hieße vielmehr das Unrecht der Unfittlichkeit aufrechterhalten.

„Wegen der Innigkeit des Verhältnisses ist die Ehe nothwendig Monogamie.“ „Und weil sie Einigung der freien verschiedenen Personen ist, so darf die Frau nicht aus dem schon identischen Kreise der Blutsverwandten sein.“

„Die Familie als Person hat ihre äußerliche

Realität in einem Eigenthum, und die Sorge und der Erwerb für sie als ein gemeinsames, ist das Sittliche. Das Haupt der Familie ist die rechtliche Person gegen Andre. Die Familie ist selbstständig auch gegen die Verwandtschaft und den Stamm.*

„In den Kindern werden sich die Eltern gegenständiglich. Ihre Einheit wird hier ein Geistiges, in dem die Eltern geliebt werden und das sie lieben.“

„Die Kinder haben ein Recht auf Erziehung, und wenn sie in der gemeinsamen Familiensorge mitwirken, so muß dies nur zum Zweck der Erziehung geschehen.“

„Die Scheidung der Ehe ist eine un sittliche Auflösung bei totaler Entfremdung und muß durch die sittliche Autorität des Staats geschehen. Die sittliche Auflösung der Familie ist die, daß die Kinder neue Familien gründen, die natürliche Auflösung ist die durch den Tod der Eltern.“

„Die Erbschaft, welche dann eintritt, ist ihrem Wesen nach die Uebernahme des eigenthümlichen Besitzes des an sich gemeinsamen Vermögens.“ *)

*) Rechtsphil. 227—234.

Hegel erklärt sich hier mit Recht gegen die Willkür der Testamente und gegen das Fideicommiss und die Primogenitur, die beide gegen den Begriff der Familie sind.*)

102. Die bürgerliche Gesellschaft.

Wie Hegel mit großem Sinn Sittlichkeit von Moralität unterschieden und dadurch eine viel tiefere Einsicht in das Wesen des Ethischen herbeigeführt hat, so ist auch seine Unterscheidung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates eine ungemein fruchtbare Neuerung und eben so vollständig durch die Bewegung des Begriffs gerechtfertigt, als die Unterscheidung von Moralität und Sittlichkeit. Nur in der Ineinssetzung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates scheitert der große Denker und bringt die Aufhebung des Nothstaates in den Staat der Freiheit nicht zu Stande. Ja, sogar schon innerhalb der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft finden wir die Ansätze zu den politischen Verkünderungen seines Staates. Es ist von größter Wichtigkeit dies im Einzelnen nachzuweisen. Hören wir ihm zu:

*) Rechtsphil. 238.

„Die Einheit der Familie zerfällt in die vielen Familien, so werden die daselbstenden Momente frei und selbstständig gegeneinander. Dies ist die Auflösung des Begriffs, seine Wirklichkeit ist hier eine äußerliche, und die sittliche Idee erscheint nur als innere Nothwendigkeit an dieser äußern Erscheinung. Die vielen Familien sind von einander abhängig und dadurch eine relative Totalität, durch ihre gegenseitige Beziehung sind sie dies Ganze.“

„Meinen Zweck befördernd, befördere ich das Allgemeine und dieses befördert wiederum meinen Zweck.“

„Dieses Ganze von Bedürfnissen, eine Mischung von Naturnothwendigkeit und Willkür, ist die bürgerliche Gesellschaft.“ „In ihr steht die besondere Person wesentlich in Beziehung auf eine andre besondere Person, so daß jede durch die andre und zugleich schlechthin nur durch die Form der Allgemeinheit vermittelt sich geltend macht und befriedigt.“

„Diese bürgerliche Gesellschaft ist schon der Staat, aber erst der äußere Staat, der Noth- und Verstandes-staat.“

„Weil nun die Befriedigung des nothwendigen, wie des zufälligen Bedürfnisses zufällig ist, so bie-

tet die bürgerliche Gesellschaft das Schauspiel der Ausschweifung, des Elendes und des beiden gemeinschaftlichen physischen und sittlichen Verderbens dar."

Ueber die Aufhebung dieser Uebelstände durch die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft hernach. Wesentlich ist dabei Folgendes: „Die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind Privatpersonen, welche ihr eignes Interesse zum Zweck haben, und es kommt darauf an, durch Bildung die Einzelnen zum Wissen und Wollen des Allgemeinen zu erheben."

„Die bürgerliche Gesellschaft, welche den Einzelnen völlig frei und selbstständig sich selbst überläßt, ist erst ein modernes Erzeugniß, welches die antiken Staaten nicht ertragen konnten."

„Die Befriedigung der Bedürfnisse geschieht durch Eigenthum und dessen Gebrauch und durch Produkte anderer Willen, deren Erlangung die Thätigkeit oder Arbeit vermittelt." „Dies giebt ein System der Bedürfnisse, in dem ein notwendiger Prozeß sich vollzieht. Wie viel Verstand darin ist, hat die Nationalökonomie (A. Smith, Say, Ricardo, Mill) nachgewiesen". Man findet darin eine ausgebildete Logik dieser scheinbar zufälligen Prozesse.

„Durch Vielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse vermenscht die Gesellschaft sie“, „und hiedurch“, bemerkt Hegel, „erhebt der Mensch sich über das Thier“. „Erst hier, und auch eigentlich nur hier ist vom Menschen in diesem Sinne die Rede!“*)

Dies ist etwas dunkel. Hegel sagt darüber weiter: „Im Rechte ist der Gegenstand die Person“ — „ohne deren Heiligkeit und Unverletzlichkeit in ihrem Körper und ihrem Eigenthum (das auch nicht durch Fideicommissse verletzt werden darf), giebt es keine Freiheit“, — „im moralischen Standpunkte ist der Gegenstand das Subject“ — und ohne Gewissensfreiheit und das Recht des Subjectes in Allem mit seiner Einsicht und seinem Willen mit dabei zu sein giebt es wiederum keine Freiheit, — „in der Familie ist der Gegenstand das Familienglied“ — dessen Recht durch kein Majorat zu veräußern und als Product der bethätigten Liebe zu wahren ist — „in der bürgerlichen Gesellschaft ist der Gegenstand der Bürger (als bourgeois) — und hier, auf dem Standpunkte der Bedürfnisse ist es das Concretum der Vorstellung, das man Mensch nennt.“ —

*) Rechtsphil. 240—250.

Allerdings ist erst die bürgerliche Gesellschaft die menschliche Gesellschaft, und in einer un-menschlichen Gesellschaft, welche ihre Müßiggänger, den Bürger oder den Arbeiter, dem Elende oder gar der Sklaverei preisgibt, läßt sich keine Freiheit einführen. Mit der Vernachlässigung oder gar Entmenschung des Arbeiters geht auch den Herrn ihre Menschheit verloren; Sklavenhalter sind Bestien, ungerechte Ausbeuter Unmenschen, eben so gut wie der Elende und der Slav seine Menschenwürde einbüßt.

Der Arbeiter bringt die bürgerliche oder menschliche Gesellschaft erst hervor, alle Kultur der Natur und des Geistes ist sein Werk, er ist der Vater des Menschen und macht sich selbst erst zum Menschen durch seine Arbeit. Es ist also mit Recht die Forderung gestellt worden, daß er in diesem seinem Werke auch die Sicherung gegen Elend und Sklaverei finde.

Die Nationalökonomie macht sich nun mit dem Arbeiter zu thun. Ihr Princip ist aber der Werth und seine abstracte Darstellung das Geld; das Princip der bürgerlichen Gesellschaft hingegen ist der Mensch. Nicht die Hervorbringung des Werthes allein,

sondern eben dadurch die Hervorbringung des Menschen und seiner eignen in der natürlichen Welt, das ist die Aufgabe der Arbeit und muß ihr auch als ihr Ergebnis gesichert werden.

Sofern nun der alte Staat noch Sklaven hält, ist allerdings die bürgerliche Gesellschaft eine neuere Schöpfung. Sie ist es auch als Handels- und Industrie-Verkehr der civilisirten Nationen untereinander, wodurch diese wieder, wie die einzelnen Bürger des einzelnen Staats, gegenseitig durch notwendige und Luxusprodukte von einander abhängig werden, oder auf einander angewiesen sind; so ist die bürgerliche Gesellschaft menschlich, weil sie kosmopolitisch über die einzelnen Staaten übergreift.

Aller Werth, den der Arbeiter hervorbringt, wird nur hervorgebracht, um den Menschen hervorzubringen oder zu erhalten, körperlich und geistig, ihm die Natur dienstbar zu machen und ihn selbst zu veredeln. Es läßt sich daher nicht wegleugnen, daß das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft eben so sehr ihr Zweck ist, als das Familienmitglied der Zweck der Familie ist. Wie der Familiengeist die Liebe, so ist der Gesellschaftsgeist der Humanismus, die Bestimmung, welche die Ver-

wirklichung der wahrhaft menschlichen Gesellschaft zum Zweck hat.

So viel über Hegels dunkle Andeutung, wie hier vom Menschen die Rede sein müsse.

Der Socialismus hat sich mit dieser Frage gegen die Nationalökonomie gewendet, welche bei dem Egoismus der Einzelnen und dem System der Bedürfnisse stehen blieb. Die Schwierigkeit, die der Lösung der socialen Frage entgegentritt, ist die Vereinigung der Selbständigkeit der Einzelnen mit dem Allgemeinen, von dem sie abhängig sind und das wieder von ihnen und ihrer Arbeit abhängig ist. Mit der Aufhebung der Sklaverei wird nothwendig jeder ein Arbeiter, und was schon jetzt die bürgerliche Gesellschaft in blinder Weise leistet, das muß sie bewußter Weise leisten, „daß ich nämlich meinen Zweck befördernd das Allgemeine befördere und dieses wiederum meinen Zweck befördert“, d. h. aber, wie schon gezeigt, nicht nur den Werth, sondern auch den wahren Menschen und den wahren Gemeingeist hervorbringen, wie die Familie das Familienglied und den Familiengeist. Die ganze geistige Seite der bürgerlichen Gesellschaft, daß jeder ihr Glied und ihr Zweck ist, läßt die National-

Ökonomie bei Seite und entwickelt nur die rein äußerlichen Beziehungen der auseinander fallenden Menschen, welche als Eigenthümer, Kapitalisten, Handeltreibende, Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer die bürgerliche Gesellschaft ausmachen.

„Geistiger, als das Bedürfniß der Nothwendigkeit, das natürliche“, sagt Hegel „ist das Bedürfniß der Vorstellung. Diese Befreiung ist aber nur formell, und der Luxus geht zu einer unendlichen Vermehrung dieser Bedürfnisse der Vorstellung fort.“

„Practische Bildung, Gewohnheit der Beschäftigung, die Beschränkung des Thuns, die Theilung der Arbeit, die abhängige Wechselbeziehung, die mechanische Arbeit tritt ein, bis endlich die Maschine den Arbeiter bei Seite treten läßt“ — und ihn zu ihrem Arbeitgeber und Arbeitsknecht macht.

„In der Nothwendigkeit und allgemeinen Verschlingung der Arbeit und der Bedürfnisse beruht das allgemeine bleibende Vermögen der Gesellschaft.“*)

Dieses allgemeine Vermögen dehnt sich durch weiter greifende Verschlingung der Arbeit und der Bedürfnisse unmittelbar aus und geht über die Grenzen

*) Rechtsphil. 256.

des einzelnen Staates und seiner bürgerlichen Gesellschaft auf die menschliche Gesellschaft der civilisirten Völker über. Mit dem Fortschritt des Verkehrs der Völker unter einander durch ihre Kaufleute und Arbeiter wird die Verletzung dieses allgemeinen Vermögens sofort für jeden Staat die empfindlichste Verletzung des eignen Vermögens; der Zusammenstoß der Staaten im Kriege wird daher unmittelbar Selbstverletzung. Der Krieg stammt aus der Zeit der Barbarei, wo der eine Staat in dem andern nur etwas Fremdes verletzte, wo dies allgemeine Vermögen und die Erweiterung der bürgerlichen Gesellschaft zur übergreifenden Gemeinschaft der Interessen der Völker noch nicht existirte. Dies allgemeine Vermögen der civilisirten Welt wird mehr und mehr eine Angelegenheit Aller und der Gegenstand gemeinsamer Fürsorge, ein Verhältniß, welches schon jetzt den Krieg zwischen Amerika und England und zwischen England und Frankreich wesentlich erschwert, wenn nicht unthunlich macht.

Ueber das Verhältniß des Einzelnen zum „allgemeinen Vermögen“ ist durch die Nationalökonomien und Socialisten so viel festgestellt worden, daß aller Antheil jedes selbstständigen Mitgliedes der bürger-

lißen Gesellschaft an dem allgemeinen Vermögen auf der Arbeit beruht. Auch das Capital, welches Hegel unmittelbare Grundlage nennt, ist nur durch Arbeit vermittelt und wesentlich ihr Product. Dennoch muß immer eine Ungleichheit des Privatvermögens sowohl, als der Geschicklichkeiten, die es erzeugen, stattfinden, weil die Arbeit selbst diese verschiedene Hervorbringung des Werthes ist.

Dadurch aber wird der Anspruch, den der Socialismus und Communismus an das allgemeine Vermögen machen, daß in ihm und durch dasselbe dem Arbeiter seine Bedürfnisse gesichert werden müßten, nicht beseitigt, während es allerdings keine andre Gütergemeinschaft geben kann, als die des allgemeinen Vermögens, welches, selbst wenn es vom Staate oder von der Gemeinde besessen und verwaltet wird, immer wieder zum Privatgebrauch specificirt werden muß.

Die Forderung, der Staat solle das allgemeine Vermögen gänzlich an sich nehmen, würde den Arbeiter nicht frei, sondern zum Sklaven machen, indem er nie sein unmittelbares Interesse in seine Thätigkeit legen könnte; das unmittelbare Interesse der selbstständigen Person bei der Thätigkeit ist aber ihr Selbst-

gefühl dabei und ihre Selbstbestimmung dazu. In dieser Sphäre herrscht nothwendig das Interesse; selbst die Verbrüderungen, das Zusammenwirken, müssen aus dem Interesse hervorgehn und ihre Hauptaufgabe ist, die Interessen Aller zu wahren und letas zu verletzen; nur wer für sich arbeitet, ist sein eigener Herr; wer ganz für einen Andern arbeitet, ist Sklave; wer um einen Theil seiner Arbeitserträge verkürzt wird und sich diesem Druck unterwerfen muß, ist ein Betrogner oder ein Beraubter, jenachdem ihn bloße Pffiffigkeit oder reine Gewalt verkürzt.

„Die Systeme der Bedürfnisse, denen die Individuen zugetheilt sind, die Stände, werden durch die Unterschiede der Hervorbringung und des Austausches erzeugt“. „Sie sind 1) der substantielle Stand der Grundbesitzer*); 2) der formelle oder reflectirende Stand der Handwerker, der Industriellen und Handeltreibenden; 3) der allgemeine Stand der Gelehrten.“

Hegel zeigt, „daß der erste Stand mehr zur Unterwürfigkeit und Indolenz neige, der zweite mehr für

*) Wo bleiben die Bauern und die Feldarbeiter, ohne die der Grund nichts werth ist?

Recht und Freiheit sei, in der seine Sicherung ruhe, der dritte, welcher die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu seinem Geschäft habe, dafür von der Gesellschaft zu entschädigen sei". Es leuchtet ein, daß der eigentliche Stand der bürgerlichen Gesellschaft, der der Arbeiter ist und durch Industrie und Handel oder freien Austausch über den ersten, durch freie und bewußte Besorgung der allgemeinen Interessen der Gesellschaft über den dritten Stand übergreifen muß, weil sowohl die Wissenschaft, als der Ackerbau unter den Begriff der Arbeit fallen.

„Das Eigenthum, welches die Arbeit erwirbt, ist nur durch die Rechtspflege zu schützen.“

„Das Recht der Persönlichkeit in der Wechselbeziehung des Verkehrs verwirklicht sich durch die Bildung zur allgemeinen Anerkennung dieses Rechtes als eines Gewußten und Gewollten“. „Der Mensch gilt, weil er Mensch ist“. Dies Princip ist das Kosmopolitische, was in der bürgerlichen Gesellschaft steckt. Wäre der Kaufmann nicht Kosmopolit, so bliebe er ein Krämer; weil aber die Wechselbeziehung der Menschen im Verkehr über die einzelnen Staaten übergreift, so stellt sich dadurch nothwendig ein kosmopolitischer Verband her, der dem einzelnen Staate

keinen Antrag thut, ihn höchstens mehr civilisirt
 Der Kosmopolitismus hat die einzelnen Staaten
 ideell zu setzen und ihnen die Souveränitätsjahre des
 Krieges allmächtig anzuziehen; es ist also nicht zu be-
 greifen, wie sich diese großartige Bestimmung der bür-
 gerlichen Gesellschaft zum Kosmopolitismus dem Staate
 gegenüber „fixiren“ könne, wie Hegel sich ausdrückt*),
 wenn fixiren nicht etwa sich durchsetzen heißen soll.

103. „Das positive Recht, das Gesetz ist
 der festgestellte Wille des Volks.“ — Hegel läßt hie-
 bei das Moment meiner Einwilligung zu dem was
 für mich Gesetz sein soll weg, man kann dies aber
 leicht aus dem obigen ergänzen, daß es als gewusstes
 und gewolltes allgemein anerkannt sein müsse. —
 Das Gesetz geht aus der Sitte hervor und geht auch
 wieder darin auf oder unter. Wenn das allgemeine
 Bewußtsein das Gesetz verlangt, so ist es zu geben;
 wenn das allgemeine Bewußtsein das Gesetz verwirft
 oder sich aus ihm gleichgültig zurückzieht, so ist es
 zu widerrufen; wenn es sich zur Sitte einlebt, so ist
 es erfüllt.

Dieser Hergang, den wir in Nord-Amerika und
 England eben jetzt so lebhaft vor Augen haben, wird

*) Rechtsphil. 264.

Hegel unbedeutlich, weil er die von Kurfürsten durch Cabinetsbefehle anferlegten „Gesetze“, welche ihre Geltung einfach durch „Bekanntmachung“ erlangten und der allgemeinen Betheiligung des Volkswillens nicht bedurften, vor Augen hat. Das „Gesetz“ muß aber „allgemein als Gewußtes und Gewolltes anerkannt sein“, sonst ist es nur Befehl, Wille eines Herrn, nicht Wille eines freien Gemeinwesens. Dieser Mangel eines freien Staatslebens in der Anschauung des Philosophen zerstört ihm überall seinen eignen Begriff und macht ihn überall zum Gegner Englands, auch hier bei Gelegenheit der Rechtsentwicklung, die er zu seiner Zeit nirgends besser, als grade in England hätte studiren können. Nur in England und in Nordamerika ist noch heute das Gesetz wirklich Gesetz, sowohl seiner Entstehung, als seiner Geltung nach. The law is supreme; and the law is enacted in Parliament by the Representatives of the people, the assent of the House of Lords and the Crown. Die Krone ist aber nur das Unterhaus und dessen Mehrheit noch einmal, weil die Minister der Ausschuß dieser Mehrheit sind. Dieser so ermittelte Wille ist nun allerdings Volkswille (sofern das Volk wirklich vertreten und gehört wird);

sowie aber die allgemeine Bildung ein Gesetz überholt und als barbarisch hinter sich zurückgelassen hat, wird das Gesetz unwirksam. Die Ohren werden sicher in England keinem Menschen mehr wegen Schmähschriften abgeschnitten, obgleich das Gesetz nicht abgeschafft, sondern nur in dieser Welt unmöglich geworden ist. Eben so wird kein Buchhändler mehr wegen des Verkaufes von Shakespear und Byron verurtheilt werden, obgleich diese Dichter verpönt sind. Ja, die Jury hat unter Georg III. die Gesetze gegen die Freiheit der Versammlungen und der Personen dadurch gehemmt, daß sie den tyrantischen Gesetzen zum Troß frei sprach. So gehn in der freien Geistesbewegung eines selbstbewußten Volks die Gesetze auf und unter.

Uebrigens hat Gans Hegels große Auffassung mit Recht in der Vorrede gepriesen, nicht nur, daß er schon in seiner finstern Zeit „die Oeffentlichkeit der Rechtspflege“, so wie „die Geschwornen“ verlangte; sondern weil Beides wie alle möglichen Formen der selbstbewußten Selbstbestimmung, welche die Staatsverfassung frei machen, aus Hegels Begriff folgen. Wenn er nun seinen Begriff unrichtig entwickelt, so ist es wahrlich nicht schwer, ihm selber die

richtige Entwicklung entgegenzusetzen; denn sein Princip ist die Freiheit.

„Die Geschwornen sprechen aus der Seele des Verbrechers“, sagt er*), mit Hindeutung auf seine Ausführung, dem Verbrecher geschehe sein eignes Recht; sie sind aber vielmehr das Gewissen der Gesellschaft, die sie vertreten, und in dem allerdings das Gewissen des Verbrechers mit ausgesprochen ist. Weil sie seine Mitbürger und nicht seine Herrn oder eine ihm fremde Gewalt sind, darum „bleibt das Recht kein äußerliches Schicksal für den, der es empfängt.“

104. Gleich bei der Polizei weicht nun aber Hegel wieder von den nothwendigen Formen der Freiheit ab und sucht die Willkür zu rechtfertigen. Die Polizei findet ihre Abordnung und Berechtigung nur in der Korporation oder Gemeinde und die Bändigung ihrer Willkür nur in ihrer Verantwortlichkeit gegen die Korporation und vor dem Gesetz. Davon aber finden wir bei Hegel kein Wort. Im Gegentheil, die Polizei geht bei ihm der Korporation voraus als „allgemeine

*) S. 283.

äußere Ordnung“, als Polizeistaat, während die Polizei eines Theils vom Gericht, als dessen ausführende Dienerschaft, andern Theils von der Corporation oder Stadt- und Landgemeinde, als deren Beauftragte, behandelt werden mußte.

Bei Hegel ist der Begriff der Polizei „die allgemeine Macht, die sich als äußere Ordnung konstituiert und deren Princip nothwendig die Willkür, der Verdacht und das Eingreifen in das Recht der Persönlichkeit ist“ — das ist der Polizeistaat, allerdings ein Fortschritt über den barbarischen und über den feudalen Staat, in dem die allgemeine Macht es nicht einmal zur Existenz gebracht hat, wo also mehr oder minder ein Kriegszustand herrscht; aber mit der äußerlichen Ordnung ist es nicht genug, die Ordnung so wenig, als das Gesetz darf von Außen, als fremde Macht und als Schicksal kommen. Diese Ordnung haltende Polizei muß daher „unsre“ Polizei sein, sie muß für jeden Eingriff in das Recht der Persönlichkeit der Gemeinde, deren Organ sie ist, verantwortlich sein; ihre Willkür ist nur eine momentane, die sie im nächsten Augenblick als nothwendig oder gesetzlich zu rechtfertigen hat, wobei es keine ungesetzliche Noth-

wendigkeit geben darf. Statt die unverantwortliche Staatsgewalt, die amtliche Berechtigung zur Deckung ihrer Eingriffe und Willkürakte zu haben, müssen die Polizeidiener, um nicht aus Dienern der Gesellschaft ihre Tyrannen zu werden, sich fortdauernd dem Friedensgerichte und der Gemeindevertretung verantwortlich fühlen. Der Polizei eine Staatsorganisation geben, heißt die Willkür und die Gewalt organisiren; der Polizeistaat wird daher sofort ein Krieg dieser äußerlichen Autorität gegen die Persönlichkeiten und gegen das Gesetz; denn wo der Polizeistaat möglich ist, da giebt es noch keine Herrschaft des Gesetzes und keine Selbstregierung der Gemeinden und des Staats; der Polizeistaat ist die organisirte Willkür; Despotismus, Befehl und Subordination, ist seine Seele; er ist ein Soldatenregiment im Civilrocke.

„Die allgemeine Macht“, welche Hegel der Polizei zum Grunde legt, ist „die Staatsmacht“, muß aber das Gericht und die organisirte Gemeinde sein. Die haben unmittelbar mit den Zufälligkeiten und lokalen Nothständen zu thun, können auch bestimmte Regeln und Anordnungen und für deren Innehaltung Geldbußen festsetzen.

1 Dagegen ist „eine polizeiliche Taxe des Brodes und Fleisches“ sicherlich nicht zu rechtfertigen, während der Gemeinde und in ihrem Namen der Polizei unbedenklich „das Einschreiten gegen den Verkauf verfälschter und ungesunder Lebensmittel“ zusteht, so wie gegen feuers- und lebensgefährliche, anstößige und lästige Unternehmungen und Handlungen (nuisance comittee). Daran schließt sich die Gesundheitspolizei und „das Recht der Gesellschaft auf Erziehung ihrer Mitglieder gegen den Eigensinn pflichtvergessner Eltern.“

„Die bürgerliche Gesellschaft tritt an die Stelle der Familie für die Armen“, sagt Hegel sehr richtig; dann aber muß England wieder zum abschreckenden Beispiel dienen und man traut seinen Augen nicht, wenn man die Bemerkung liest, „das Beste scheine noch zu sein, die Armen auf den Bettel anzuweisen.“*)

Das Richtige ist das Arbeitshaus und vornehmlich Erziehungshäuser für die Jugend der Armen**). Die Arbeitsstreu pflanzt sich familien-

*) Rechtsphil. 297.

**) Wie sie in England bestehen, wenngleich noch nicht in der Ausdehnung, die nöthig ist.

weise fort, der Bettel ist ihre Auskunft und die Kinder werden dazu angehalten. Aristokrat ist der Müßiggänger, der den Müßiggang bezahlen kann, Bettler ist der Müßiggänger, der den Müßiggang nicht bezahlen kann. Beide Klassen müssen durch Erziehung zur Arbeit gewöhnt werden, denn durch die böse Gewohnheit zur Faulheit fallen beide aus der Civilisation in die Barbarei zurück.

105. Unter Korporation*) versteht Hegel sodann die Standesgenossenschaft, also das Gewerl oder die Zunft (obgleich er gegen die „geschlossene Zunft“ redet). Diese Korporation stellt er „unter Aufsicht der öffentlichen Macht“ d. h. „der Polizei“; „sie soll ihre Mitglieder aufnehmen nach Geschicklichkeit und Rechenschaft und deren Anzahl bestimmen (§. 252)“. Was in aller Welt ist aber „geschlossene Zunft“, wenn es nicht eine solche Gesellschaft ist? Diese Zünfte sind dem Recht, welches jede Person auf Verwerthung ihrer Arbeit hat entgegen. Die bürgerliche Gesellschaft hat ihnen also grade die Privilegien entzogen, die Hegel ihnen wieder zuwenden will, obgleich „unter Aufsicht der öffentlichen Macht“.

*) Rechtsphil. 300.

Es handelt sich hier aber nicht um die Häufte, sondern um die Gemeinde, die Stadt- und Landgemeinde, die nun bei Hegel gar nicht vorkommt und durch diese Korporation verdrängt ist.

Das ärgste bei der ganzen Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft ist aber, daß Hegel beim Ackerbau nur von großen Gutbesitzern und Bauern spricht und die ganze Bevölkerung der Landarbeiter völlig aus dem Gesicht verliert. Nun ist aber nicht der Besitzer, der Eigenthümer, sondern der Erzeuger des Werthes, der Arbeiter, das wesentliche, werthvolle und substantielle Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Die Heranbildung und Verbrüderung dieser Arbeiter zur Sicherung ihrer Ansprüche an den erzeugten Werth ist die begriffsgemäße Entwicklung, und die Aufhebung sowohl der bürgerlichen Verkommenheit, als der Knechtschaft der Arbeiter auf den großen Gütern, Patifundten, läßt sich nur durch Association der Landarbeiter erreichen.

Im Gewerbs-, Industrie- und Handelsstande ist ebenfalls nicht „die Genossenschaft der Meister und Arbeitgeber“ der Gegenstand, um dem es für die Befreiung der bürgerlichen Gesellschaft zu thun ist, sondern die Frage ist nach dem Recht und nach der

Sicherung des aus der Lehre hervorgegangenen freien Arbeiters.

Weil der Arbeiter die höchste Form des Menschen ist, so ist die bürgerliche Gesellschaft nicht eher zu ihrer vollkommenen Idealität erhoben, als bis sie eine freie Arbeitergenossenschaft geworden ist, in der alle Privilegien der Nichtarbeiter aufgehoben, aber alle Arten von Arbeiter, Hand- und Kopfarbeiter eingeordnet sind. (Organisation du travail).

Dies ist die Aufgabe der Land- und Stadtgemeinden, sobald die Bevölkerung zu der Bildung und dem Bewußtsein eines durchgreifenden Bürgerthums gekommen ist und jeder sich in seinem Rechte fühlt und geltend macht.

Die Bequemlichkeit, den Arbeiter im System der Gesellschaft zu ignoriren und doch die ganze Gesellschaft fortdauernd durch ihn hervorbringen zu lassen, hat aufgehört; der schaffende Gott will seine Welt mitbesitzen und mitgenießen: er will sich und sie selbst regieren. Der Staat, welcher aus der zur Idealität erhobenen, in Gemeinden freier Arbeiter geordneten bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht, ist dann wiederum in seinem Begriff kein anderer, als der Hegel'sche,

aber bei weitem anders verwirklicht. Folgen wir ihm weiter.

106. „Der Staat“, sagt Hegel sehr schön, „ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee — der sittliche Geist, als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das was er weiß und sofern er es weiß, vollführt. Seine unmittelbare Existenz ist die Sitte, seine vermittelte das Selbstbewußtsein des Einzelnen und dessen Wissen als Thätigkeit (Arbeit). Der Einzelne hat durch die Gesinnung in ihm seine substantielle Freiheit, denn er (der Staat) ist sein Wesen, sein Zweck und das Produkt seiner Thätigkeit“ — körperlichen und geistigen Arbeit.

„Dieser Staat ist das absolut Vernünftige und absolute Selbstzweck“. — weil der Zweck aller Einzelnen und der Ausdruck der historischen Entwicklung ihres Geistes, sagen wir, — „und daher das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staats zu sein“, sagt Hegel. *)

Es ist begriffswidrig, den Staat gegen alle Ein-

*) Rechtsphil. 306.

zeln, deren Product er ist und die sich in ihm Selbstzweck und verwirklichter Wille sind, als eine abstrakte Macht festhalten zu wollen. Diese Einzelnen sind hier nicht egoistische Privatpersonen, sondern das daseiende Geistesreich und Eins in ihrem Denken und Wollen, wie dies ja kurz vorher deutlich genug gesagt worden ist. Wollten Einzelne ihren Willen dem Staatswillen entgegensetzen, so wäre dies Verbrechen, sofern es nicht auf gesetzlichem Wege in der Discussion der Opposition geschähe.

Aus demselben Mißverstand seiner eignen Idee haben wir hier wieder die thörichte Polemik gegen den Vertrag und die französische Revolution. Es ist ein trauriger Anblick, Hegel von der Philosophie und der Republik oder dem freien Staate abfallen zu sehn, sobald ihm die geschichtliche Gestalt ihrer Verwirklichung vor die Augen tritt.

Aber der Staat ist ja „Zweck, Product und Wesen des Einzelnen“ nur indem alle Einzelnen den historischen Geist der Periode in Versammlungen und andern Ausdrücken ihrer Gedanken und ihres Willens verwirklichen, und dies kann nur geschehn durch den Compromiß, der Majorität zu gehorchen.

Ohne diesen Vertrag ist die Idee des Staats, die Hegel hier aufstellt, nicht zu verwirklichen. Er kommt daher in seiner Verfassungslehre nur zu einer Caricatur, aus Despotismus und Feudalismus gemischt, mit zweckloser, lebloser Bewegung, z. B. mit Berathungen ohne Beschlüsse, mit Abordnungen zum Parlament ohne eigentliche Wahlen, mit Eigenthum (den Majoraten), das kein freies Eigenthum ist, mit einer öffentlichen Meinung (d. h. einem historisch entwickelten Volksgeist), die nichts gilt, mit einer Presse unter Censur und mit einem Herrn von Gottes Gnaden; und Alles das warum? Um die einzig wahre Vermittlung des Einzelnen mit dem Allgemeinen durch die Dialektik der Discussion und durch die Erzeugung der Mehrheit, d. h. des Beschlusses und des Willens zu vermeiden. Wenn Hegel meint, der Einzelne in der Discussion, sei das egoistische und beschränkte Individuum der bürgerlichen Gesellschaft, so ist das falsch, er ist hier nothwendig das denkende Individuum und sein Gedanke macht sich nur geltend, sofern er das Sittliche, die Substanz Aller ist. War nicht in der Phänomenologie der Geist „das Ich welches gleich Wir, und das Wir welches gleich ich war“? warum soll nun diese Vermittlung

tu der Politik nicht mehr Geist sein? das sind lauter faule alt-preussische Fische.

Die Kritik des Herrn von Haller dagegen ist ganz richtig. Haller ist der entartete Sohn der Schweiz, Rousseau der wahre, der uns nur die politische Weisheit des rothen Freistaates Genf, seiner schönen Heimat, mittheilt, und der damit, weil er ein großes Bedürfnis seiner Zeit befriedigte, die alte Welt aus ihren Angeln hob und das größte Ereigniß der Weltgeschichte, die französische Revolution herbeiführen half.

107. Hegel fehlt der Begriff des Staatsbürgers, zu dem sich jeder selbst bestimmt, indem er denkend und handelnd in die allgemeine Entwicklung mit eintritt. Sogar die Mitglieder der Parlamente nennt er in der Encyclopädie „Privat-Personen.“ Die „Staatsdiener hingegen sind ihm die eigentlichen Staatspersonen“, „die alles am besten verstehen“ und darum auch „in die Parlamente zu schicken sind“ und nicht „der absolute Selbstzweck“ nicht „das absolute Vernünftige, der Staat“, sondern „der Fürst“ ist „der Souverain.“

Das innere Staatsrecht wird bei Hegel leblos. Es fehlt die Anschauung der Alles durchdringenden

bürgerlichen Gesellschaft, die den Staat durch die Erzeugung des Gemeingeistes und durch den Ausdruck desselben in den Formen ihrer Selbstregierung, der Presse und den Volksversammlungen, lebendig durchdringt.

Im äußern Staatsrecht fehlt die Einsicht in das Interesse, welches der Eine Staat in dem andern durch die Ausbreitung des Verkehrs über die ganze civilisirte Welt gewinnt und es fehlt endlich die Achtung vor dem Zeitgeist, als dem in allen Völkern sich geltend machenden Geist der Wissenschaft und der Civilisation.

Diese lebendige Entwicklung der Geschichte ist stärker, als Hegel's todter Organismus, obgleich dieser für den Augenblick die Doktrin der Gewaltigen geworden ist. Die Gewalt, welche Hegel in allen Formen zu rechtfertigen sucht, geht offenbar in der lebendigen Entwicklung des „sich selbst offenbaren Geistes“ unter. Die geistige Bewegung schafft nothwendig den Krieg und „die weltgeschichtliche Bewegung durch den Krieg“ ab. Der Krieg bleibt nur übrig als Gewalt gegen die Naturgewalt der Barbaren und als Bürgerkrieg zur Bestrafung empörter Hochverräther. Denn die Entwicklung der

Geschichte drängt augenscheinlich zuerst auf eine innere Befreiung, eine durchgebildete Idealität hin, und dann auf eine Föderation, Aufhebung der Souveränität der einzelnen Staaten.

Trotz seiner Abneigung gegen die anerkannten Formen politischer Freiheit in Erzeugung, Ermittlung und Herrschaft des Willens der Mehrheit, zwingt ihn der Begriff der Sache eben diese Formen doch wieder anzuerkennen. Zunächst heißt es:*) „Die Individuen sollen nicht bloß (egoistisch) als Privatpersonen leben, sondern zugleich in dem Allgemeinen und für dasselbe wollen und eine Wirksamkeit haben, die sich dieses Zweckes bewußt ist.“ „Das Allgemeine muß bethätigt sein, aber ebenso muß sich auch die Subjectivität ganz und lebendig entwickeln.“ Ja, die Vielen, sogar Alle, die ihm so verhaßt sind, als „der unorganisirte Haufe“, kommen gelegentlich zu Ehren, denn **) „das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das Alle haben.“

Endlich „die Freiheit des Denkens und der Wissenschaft ist vom Staate ausgegangen, weil der Staat ebenfalls Entwicklung der Intelligenz ist.“ Dagegen

*) Rechtsphil. S. 315. **) S. 324

ist die lange Anmerkung*), warum die Religion nicht das Regierende sein dürfte, deswegen so unbefriedigend, weil darin von der Thatfache, daß unser Staat und unsere Wissenschaft sich erst im Gegensatz gegen die Religion zur freien Bewegung des Denkens und Willens haben erheben können, wieder zurückgegangen wird zur Anerkennung eines noch nicht wissenschaftlich und politisch idealisirten religiösen Geistes.

Sehr richtig heißt es über die innere Staatsverfassung*): „Es ist nur die Selbstbestimmung des Begriffs, welche diese Bestimmungen, die Staatsgewalten, in sich setzt, diese können also nicht selbstständig gegeneinander sein.“**) Daraus folgt nun aber nicht „gesetzgebende Gewalt, Regierung und Fürst mit der letzten Willensentscheidung“, sondern die „Selbstbestimmung des Begriffs“ erfolgt vielmehr in der Form des theoretischen und des practischen Geistes, des Parlaments und der Regierung, die beide als sich verwirklichende Freiheit diese Einheit der Selbstbestimmung sind, grade wie im Einzelnen. Und es ist hier keine andre

*) Rechtsphil. S. 341. **) Ibid. 345, 346.

Einzelheit nöthig, als der Vorsitzende in der Gesetzgebung, wie in der Regierung, der die Verhandlungen zum Beschluß bringt. Wie man in der Stadt, um des Begriffs willen, keinen Erbkönig braucht, so braucht man auch keinen im Staate. Wo man ihn hat, hat man ihn nicht von Begriffs wegen, sondern von wegen des Patriarchalismus oder des Feudalismus oder des Kriegswesens, das die wahren Staaten zerstört und mit der Freiheit unverträglich ist.

Es ist aber ganz richtig, daß die Regierung, welche aus der Mehrheit der gesetzgebenden Versammlung hervorgeht, dieser nicht entgegengesetzt ist, während eine selbstständige, souveraine, zur Herrschaft geborne Person es immer sein wird. In England ist dieser Gegensatz des Königs gegen das Parlament dadurch aufgehoben, daß der Wille des Königs vollständig mit dem des Ministeriums in eins gesetzt und dadurch mit der Mehrheit des Unterhauses in Einklang gebracht ist.

Wo dieser Einklang anders, etwa durch Befehle und Bayonette erzielt wird, da herrscht noch kein Staatsleben, sondern eine willenlose Masse lebt unter der Gewaltherrschaft ihres Herrn ein ehrloses Privatleben, wie der Asiate und der Barbar.

108. „Verfassungen“, sagt Hegel, „werden nicht

gemacht, sondern nur verändert, sind überhaupt nichts Gemachtes, sondern etwas an und für sich Seiendes^{*)}).

Freilich das willkürliche Machen oder Oetroyiren ist absurd; wenn aber die Verfassung verändert wird, so wird sie doch gewiß anders gemacht; und daß der Geist sich selbst zu bestimmen, sich also im Lauf seiner Entwicklung seine ihm gemäße Form und Verfassung zu geben habe und daß dies dann die *Viri reipublicae constituendae* zu thun haben und immer gethan haben, ist in Hegel's eigner Idee vom Geist und Staat enthalten; so heißt es gleich auf derselben Seite: „Man darf nur sagen, die Formen aller Staatsverfassungen sind einseitig, die das Princip der freien Subjectivität nicht in sich zu ertragen vermögen und einer ausgebildeten Vernunft nicht zu entsprechen wissen.“

Und „die Verfassung eines Staats hängt von der Weise und Bildung des Selbstbewußtseins des Volkes ab, denn der Geist ist nur als das wirklich, als was er sich weiß.“

„Jedes Volk hat die Verfassung, die ihm ange-

*) Rechtsphil. 352.

messen ist und für dasselbe gehört“ — und giebt sie sich im Verlauf seiner Entwicklung — „wenn die ganze Masse von der Vorstellung einer bessern Verfassung durchdrungen ist.“ *)

Wie wir hier nach dem Feldzuge gegen das „Machen“ der Verfassungen schließlich erfahren, wie sie „gemacht“ werden, so ergeht es uns auch bei der „fürstlichen Gewalt“, auf die zuerst alle Herrlichkeiten der absoluten Machtvollkommenheit gehäuft werden, bis es dann dazu kommt, dem Könige nichts übrig zu lassen, als was ihm in England übrig geblieben ist, nämlich „den Punkt über das S zu machen“. „Und wenn ich ihn nun nicht mache“? fragte Friedrich Wilhelm III., als ihm dieser Ausdruck Hegel's mitgetheilt wurde. Dies war ganz richtig für den König, der machen kann was er will; wenn er aber dem Gesetz und dem Staatsbrauch unterworfen ist, so dankt er ab, sobald er den Punkt nicht macht, den er in seiner Stellung zu machen hat.

109. Es ist lehrreich, Hegel zuzusehn, wie er sein eignes fürstliches Gewebe wieder aufdreht. Es ist aber vorher zu bemerken, daß er oben**) ganz

*) Rechtsphil. 353. **) Ibid. 348.

richtig von der gesetzgebenden Gewalt, „die das Allgemeine zu bestimmen habe“ zur Regierungsgewalt, „welche die besondern Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine zu subsumiren haben“, und dann erst zu seinem Fürsten fortgeht, dem Moment der Einzelheit, „dem Subject, das die letzte Willensentscheidung trifft“; daß er aber hier*) den Spieß herumdreht und „mit der letzten Willensentscheidung“ anfängt, ehe ihr noch die Entwicklung einen Gegenstand zugeführt und sie so einen Inhalt erlangt hat. Ohne Zweifel hat er gedacht: „ab Jove principium und wär' es auch gegen meine eigne Entwicklung von S. 348“; oder hat er uns das Geschäft, seine wahre Meinung durch all den Weihrauch hindurch zu entdecken, nur erleichtern wollen?

Hegel sucht seine Umstellung damit zu rechtfertigen, daß „die fürstliche Gewalt“ „die Idealität der drei Momente als eine Totalität in sich enthalte“. Dies ist ja aber mit jedem Momente der Fall und er nannte daher auch oben ausdrücklich jedes Moment die Totalität, keins sei dem andern selbstständig gegen-

*) Rechtsphil. 354.

über. Das reelle Moment der Einzelheit im Staate ist aber nicht der Fürst, sondern jeder Einzelne, und es ist hier die Sphäre vorhanden, wo jeder Einzelne sich ausdrücklich im Allgemeinen und das Allgemeine (den Staats-Willen und -Gedanken) in sich ideell setzt. Uns eine andre Idealität weiß machen zu wollen, ist gegen den Begriff. Die Staatsperson (der Staatsmann), der Einzelne, welcher die Regierung vertritt und in ihrem Namen spricht, der Vorsitzende des kleinen Raths oder der erste Minister, geht aus der Idealität, das heißt dem Staatsleben, hervor, wie der Vorsitzende jeder andern Versammlung und hat nicht von sich aus, sondern von Rechts wegen oder von wegen der gefassten Beschlüsse zu entscheiden und zu handeln. Er ist in der politischen Bewegung das formelle Moment der Einzelheit.

Wie der Fürst das ganze Staatsleben sein könne ist nur einzusehen, wenn man den wahnwitzigen Einfall Ludwigs des XIV.: *l'état c'est moi* für einen politischen Begriff erklärt, während er selbst nichts anders sagen wollte, als, hier giebt's keinen Staat, sondern nur mich und mein Landgut mit den nöthigen Sklaven darauf.

Den Fürsten aus der Idee der Freiheit abzu-

leiten, ist unmöglich; er leitet sich selber auch nicht daraus ab, sondern aus dem Erbrecht an die Domäne, die erobert, gekauft oder sonst wie als Eigenthum erworben worden sei. Die Fürsten, die aus dem Mittelalter stammen, sind Producte des Feudalwesens und des Kriegs und alle mit einander betrachten ihre Stelle als erbliches Majorat, als Privateigenthum, nur durch das Majorat modificirt.

Hegel thut ihnen daher den üblen Dienst zu beweisen: „Staatsgeschäfte und Gewalten könnten kein Privateigenthum sein.“ *)

Dann aber giebt er ihnen wieder, für einen Augenblick wenigstens, Alles was ihr Herz wünscht. „Die Souverainität existirt nur im Fürsten. Der Staat ist nur darin Einer.“ **) Was wird da aus der alten majestas populi und aus der neuen Union, die sogar der Staatsanzeiger von 1865 als eine mächtige Einheit anerkennt? die Begriffe vom Staat haben sich seit Hegel sogar in so ungünstigen Gegenden, wie Berlin, offenbar weiter entwickelt.

„Die Persönlichkeit des Staats habe das abschließende: Ich will! zu sprechen.“ ***)

*) Rechtsphil. 355. **) Ibid. 358. ***) Ibid.

Die wirkliche Idealität der Momente braucht dazu, wie wir schon gezeigt, keinen Erbherrn, und das von sich anfangende „Ich will“ ist hier nicht mehr am Orte. Der Wille im Staat geht nicht aus der persönlichen Willkür, die irgend etwas für sich „abzuschließen“ hätte, sondern aus dem öffentlichen Geiste und seinen Organen in dialektischer Entwicklung d. h. aus der Discussion hervor, und die Regierung ist nur seine Bethätigung, das Resultat der theoretischen Bewegung, nicht „das von sich anfangende: Ich will.“

„Der Begriff des Monarchen (des Alleinherrschers) ist der schwerste Begriff“ *) — d. h. er ist gar kein Begriff, „er ist das Härteste, was der Gedanke sich zumuthet“ — wie wir gesehen haben; der Gedanke hätte sich diese Unverdaulichkeit gar nicht zumuthen sollen, hat auch keinen Dank davon gehabt, etwas beweisen zu wollen, was gar nicht discutirt sein, sondern nur existiren will. „Der Monarch“, sagt schon Aristoteles, „kann ja doch nicht allein regieren“, es ist auch sehr selten sein Geschmach, sich überhaupt selbst den Kopf damit warm zu machen; und das:

*) Rechtsphil. 359.

„Ich will“ hat nicht nur dem ermittelten allgemeinen Willen gegenüber keinen Sinn mehr; es ist auch ein fremder Wille über Freie, wenn er ist, und wird null, wenn er nur im Einflange mit dem Willen freier sich selbst bestimmender Staatsbürger ist. Es ist daher nur eine formelle Person nöthig, die sagt, nicht was sie will, sondern was gewollt wird, wie es in England der Fall ist, so lange die Freiheit hier existirt.

Aber der „harte Gedanke“, die unverdankliche Sophistik geht sogar soweit, „die Unbedingtheit“ des Monarchen zu beweisen. Hegel sagt: „Am nächsten trifft hier die Vorstellung zu, das Recht des Monarchen als auf göttliche Autorität gegründet zu betrachten; denn darin ist das Unbedingte enthalten.“ Aber was gewinnt der harte Gedanke mit dem „Recht von Gottes Gnaden“, nachdem er uns längst verrathen hat, daß „der Gott der Mensch und der Geist der Gemeinde ist“ und daß „keins der Momente in der Idealität unbedingt sei, sondern jedes die vollkommen durchsichtige Vermittlung seiner mit sich selbst“, und da wir sehr gut wissen, daß „der König von Gottes Gnaden“ weder ein Moment im freien Staate ist, noch auch sein will?

Die blutigen Köpfe, und die gestürzten Throne als Folgen dieser Stuart-Bourbonischen Weigerung, den harten Gedanken des „göttlichen Rechtes“ aufzugeben, bezeichnet Hegel sehr gelinde mit den Worten, „es hätten sich daran Mißverständnisse geknüpft“*), — hätte heißen sollen, diese blutigen noch immer nicht geschlichteten Kämpfe hätten sich an die Mißverständnisse des menschlichen Rechtes und an die Nothwendigkeit seiner Verwirklichung geknüpft.

110. „Volksouverainität im Gegensatz zum Monarchen gehöre zu den verworrenen Gedanken, denen die wüste Vorstellung des Volks zum Grunde liege. Das Volk ohne Monarchen sei die formlose Masse ohne Begliederung.“

So? fehlt es etwa in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten an „Begliederung?“

„Von der Republik“, antwortet Hegel, „kann der entwickelten Idee gegenüber nicht mehr die Rede sein.“

So dekretirt man aber die Thatsache nicht weg, daß nur Republiken die verwirklichte Idee des freien Staates, daß folglich England mit der ins Ministerium der Wahrheit aufgehobnen Krone in Wahrheit eine

*) Rechtsphil. 359. 360.

Republik ist und daß die glänzenden so viel Geist und Macht entfaltenden Vereinigten Staaten von Nordamerika mehr von sich reden machen, als irgend eine Erbmonarchie der Welt, die noch kein Staat ist. Respublica heißt nicht umsonst Staat; die Monarchie aber ist und will sein Res privata: der Staat ist des Königs Eigenthum und alle Landesbewohner sind seine Unterthanen. Nur wo der Monarch „ideell gesetzt ist, d. h. wo er in öffentliche Wesen aufgehoben ist, wo also die feudale Res und persona privata in Wahrheit Res publica und Persona publica geworden ist, nur da existirt ein wirklicher Staat. Wir werden gleich sehen, daß Hegel durch den Begriff genöthigt, dies selber sagen muß, denn was heißt das Folgende anders, als die englische „Ideellsetzung“ des Monarchen? „Der Monarch ist an die Berathung gebunden“ — an die Berathung? Soll offenbar „an den Rath der Minister“ heißen, könnte aber auch für „berathende Stände“ genommen werden, wo es dann heißen müßte, an „die Beschlüsse des Parlaments“ da doch eine resultatlose Berathung sicherlich nichts Bindendes haben kann; „und wenn die Constitution eine „feste“ ist“ — was hindert den sich frei bestimmenden Staats-

geht eine feste, d. h. ihm nothwendige Verfassung zu haben? — „so hat der Monarch oft“ — warum nicht immer? — „nicht mehr zu thun, als seinen Namen zu unterschreiben.“ *)

Hegel nennt den Staat, wo der Fürst auf diese Weise „ideell gesetzt“ und ein „Moment des sich selbst bestimmenden Organismus“ — die formelle Autorität, eins mit der Mehrheit, wodurch sich der Volkswille bethätigt — „geworden ist, einen wohlgeordneten.“

Hierin erkennen wir einen Sieg des Begriffs, wenn auch nach hartem Kampfe mit unverdauten Bestimmungen. Die historische Entwicklung der Monarchie zur Staats- und Volksfreiheit stimmt ganz damit überein, und liegt in England und den Vereinigten Staaten vor. Historisch wie begrifflich hebt sich „der Besitz von Land und Leuten“, also das Privatwesen in das öffentliche Wesen auf.

In England ist die Krone ins Parlament und dieses ins Volk aufgehoben durch die Macht der öffentlichen Meinung d. h. des Volks- und Zeitgeistes, der sich bildet und manifestirt.

*) Rechtsphil. 368 u. 365.

In Amerika ist der Monarch zum Präsidenten, das Oberhaus zum Senat, das Unterhaus zum Hause der Repräsentanten geworden. Dieser ganze Organismus geht dort aber immer aus dem Volke hervor; Präsident und Senat sind daher nicht, wie in England Krone und Oberhaus, in die Volksvertretung unter- oder aufgegangen, denn der Präsident vertritt wirklich die Union und der Senat die besondern Staaten. Die Doctrin, daß die einzelnen Staaten selbständig wären und auscheiden könnten, hat sich in dem Aufruhr der Sklavenhalter gefährlich erwiesen, ist aber verfassungswidrig. Uebrigens gehörte die englische Gewohnheit an die Herrschaft des Gesetzes dazu, daß die Macht des Präsidenten nicht ausartete, und dieselbe Wahl bringt natürlich im Senat und im Hause der Repräsentanten immer ungefähr dieselbe Parteimehrheit hervor. Dieser gehört dann auch der Präsident an; und nur dadurch wird ein ungelöster Widerspruch der drei Gewalten vermieden. In England und in der Schweiz kann dagegen keine Selbständigkeit der Staatsgewalten gegen einander eintreten. Dagegen hatte gleich Washington eine geraume Zeit die Mehrheit im Congreß nicht für sich, und jezt, im Jahre 1866, versucht der

Präsident Johnson im Widerspruch mit dem Congress zu regieren; er fällt von der Partei der Republikaner, die ihn gewählt, ab und schließt sich der Minderheit an.

In England finden wir das Oberhaus oft im Widerspruch mit dem Unterhause. Wenn aber eine Angelegenheit ernstlich von der Nation gewollt wird, so ist der Widerspruch des Oberhauses nicht mehr möglich. Diesen Ernst zu erproben kostet es freilich immer harte, kostspielige und gefährliche Kämpfe, aber die Lords müssen dann zustimmen. Solche Bewegungen gegen die Interessen der Lords, wie die Agitation gegen die Korngesetze und für die Parlamentsreform sind so zu sagen mit in die Verfassung aufgenommen.

In kleinen Dingen (Jagdgesetz, Kinderpest, Kirchensteuer) rächen sich dann die Lords und zeigen sich als unverdautes Unwesen, das einzig seiner Selbstsucht und seinem Standesvorurtheil fröhnt; denn für solche untergeordnete Gegenstände hat der Volksgesitt weder die Zeit, noch das Interesse sich zu regen und geltend zu machen.

Diese unverdaute Existenz des Oberhauses gehört zu den feudalen Uebelständen, die England aus dem

Mittelalter noch mitschleppt und ist begriffswidrig, während die jetzige Stellung der Krone zum Unterhause dem Begriff vollkommen entspricht und keinen andern Einwurf zuläßt, als daß der König zu theuer und neben dem ersten Minister überflüssig sei, worauf man mit der Bequemlichkeit zu antworten pflegt: der Erbmonarch erspare alle Gefahr eines Kampfes um den ersten Platz — wenn das der erste Platz ist.

Solche historische Härten, als die übrig gebliebenen Feudalherren in England und die ungehörige Nachahmung Englands in Amerika sind für die inwohnende Vernunft und den Begriff der wahren Selbstbestimmung und der Ideellsetzung der Momente nur der Antrieb zur Entwicklung unter dem Namen der Reform, worunter man begriffsgemähere Gestaltung versteht.

111. Alle Politiker wissen, daß das Recht des Erstgeborenen auf den Thron, manchmal mit Einschluß, manchmal mit Ausschluß der weiblichen Mitglieder in den Familien der Feudalmonarchen, nur historisch zu erklären ist; Hegel aber unternimmt es, auch „die natürliche Geburt, die den Monarchen zum Monarchen bestimmt“ aus dem Begriff zu erklären, obgleich dies freilich wieder „zu dem Härtesten ge-

hört*), was das Denken sich zumuthet“ und gewöhnlichen Sterblichen gar nicht in den Kopf will. Als Hegel diese harte Sklavenarbeit unternahm, hätte er mehr Ursache zur Demuth, als zum Hochmuth gegen das allgemeine Bewußtsein gehabt, dem mit solcher Schelte nur bewiesen wird, daß die Philosophie hier aufhört, „sein Ausdruck und seine Rechtfertigung zu sein.“

Die Geburt des Monarchen beweist nichts weiter, als daß alle Leute geboren werden und „absolute Selbstbestimmer“ sein sollen. Diese Absolutheit giebt nach Hegels eigener Logik nicht die königliche Geburt sondern der Gedanke.

In diese „Natürlichkeit, als das letzte grundlose Selbst des Willens, und damit eben so grundlose Existenz“ wird dann „die Majestät“ gesetzt*). Diese Grundlosigkeit ironisirt sich selbst. „Geburts- und Erbrecht“ heißt es dann ganz ernsthaft, machen den Grund der Legitimität als Grund eines nicht bloß positiven Rechtes aus, sondern zugleich“ (eines Rechtes) „in der Idee.“

Geburts- und Erbrecht am Staate — der Ver-

*) Rechtsphil. 364. **) Ibid. 366.

wirklich der Freiheit! die Legitimität durch die Philosophie des absolut freien Geistes vertheidigt! Und Gans klagt noch, daß dies Buch in unserer Zeit so wenig Beifall gefunden! Die Seitenhebe auf das „Salut public“, „gegen das Wahlreich und das Belieben, die Meinung und die Willkür der Vielen“ gehn von derselben Absicht, sich dem historisch gezeitigten freien Geist des Jahrhunderts, des Philosophen eigenstem innern Geiste, im Interesse des Beliebens des Königs und seiner Diener zu widersetzen*).

„Das Wahlreich“ ist die auf Wahl beruhende Regierung aller freien Länder: einen gebornen Erbherrn können sie nicht gebrauchen und wenn sie ihn dennoch haben und als Erbstück ihrer Ahnen behalten wollen, müssen sie ihn zu der Stellung des englischen Königs herabsetzen. Diese Wahl ist nun „die Wahl der Vielen“ und steht allerdings „in ihrer Willkür“, sofern nämlich überhaupt zu jeder Handlung Willkür gehört. Sonst spricht durch diese Willkür des Einzelnen nur die Wahrheit der Geistesstufe,

*) Es ist keine Verläumdung gewesen, sondern die reine Wahrheit, wenn man Hegel den Berliner Hofphilosophen genannt hat.

auf der das wählende Volk angelangt ist. Diese Voten ordnen sich nach den Unterschieden und Gegensätzen der Ideen, wie sie grade zur Zeit entwickelt ist; und ihre Wahl d. h. die Mehrheit drückt den Zeitgeist aus d. h. den so weit zum herrschenden Bewußtsein entwickelten Geist, in dem die Willkür (durch die gegebenen Zwecke der Parteien, die sich immer zu logischen Gegensätzen zuspitzen müssen) sich selbst zur Vernunft und zur realen Gestalt des freien Geistes erhebt.

Hegels Frage: „weswegen die Menschen sich von Monarchen beherrschen lassen, wenn dies wider ihre Interessen und Zwecke wäre?“ ist die Frage entgegen zu setzen, weswegen lassen sich die Menschen, die in Freistaaten leben, nicht von ihnen beherrschen, als weil diese finden, daß es nicht in ihrem Interesse liegt? und weswegen lassen sich die Regier als Sklaven behandeln und zur Arbeit prügeln, obgleich dies sicherlich nicht in ihrem Interesse liegt? — Ist darum das Sklavenhalten eine freie Staats Einrichtung? Sandle Barbaren, und nur sie, lassen sich beherrschen. Nur Freiheit gehört die Ehre, die Di-

*) Rechtsphil. 368.

ding und die Uebernahme mancher Anstrengungen, welche der Despotismus seinen bevormundeten und in Unwissenheit über seine eignen Angelegenheiten gehaltenen Unterthanen abnimmt. Je größer die Massen ehrloser, dummer und fauler Barbaren sind, desto größer ist das Material des Despotismus. Es liegt nicht in der Idee, sondern in dem Mangel alles Idealismus, wenn die Menschen Despotismus und Sklaverei ertragen und — auferlegen.

Mit Erstaunen hören wir Hegel sagen: „Aus der Souveränität, als der grundlosen Entscheidung, fließt das Begnadigungsrecht“ *). Diese Grundlosigkeit läuft wider alle Praxis und wider allen Sinn von Billigkeit, durch die ja jede Begnadigung motivirt ist und es sein muß.

Das an und für sich Allgemeine sollte man denken sei der Geist der Nation und dessen Dasein, die Gesetze; aber nein: „es ist das Gewissen des Monarchen und die Gesetze.“ **)

Bei Gelegenheit der Garantie der Thronfolge äußert Hegel sich, als wenn die modernen Monarchien die Empörungen, die Vertreibung der

*) Rechtsphil. 369. **) Ibid. 370.

Dynastien und Regenten ganz hinter sich hätten. Die Stuarts, die Bourbonen, die Bonapartes werden vornehm übersehn, sogar der Herzog von Braunschweig fällt unserm Politiker nicht ein — doch ist diese Zuversicht in die Sicherheit der Dynastien vielleicht älter als 1830, obgleich die Ausgabe des Buchs, die ich vor mir habe, von 1840 ist.

112. Die Regierungsgewalt folgt nun bei Hegel unmittelbar der fürstlichen Gewalt; und da die Gesetzgebung nicht vorhergeht, so muß nun „die Regierungsgewalt“ — ganz wie im alten Preußen — „die Entscheidungen des Fürsten ausführen, anwenden, subsumiren; sie ist Administration, richterliche und Polizeigewalt“ *). — Die richterliche Gewalt, ehe noch die Gesetze gegeben sind!! aber das hat man davon, wenn man die Logik und die Vernunft verläßt! —

Die Korporation kehrt hier nun mehr im Sinne der Stadtgemeinde wieder, und ist, nach Hegel, „nicht selbstregierend, sondern eine Mischung von gemeiner Wahl und höherer Bestätigung“ **), — ächt polizeistaatlich. Dann in §. 289 schildert Hegel den

*) Rechtsphil. 372. **) Ibid. 373.

Beamtenstaat, in dem er lebte, noch näher; und ganz in diesem selbstgenügsamen Localgeiste werden wir belehrt *), „Staatsdiener könnten die Local- und Korporationsangelegenheiten natürlich viel kürzer und besser besorgen, aber es wäre doch gut, wenn man sich die Leute mit den Geringfügigkeiten selbst abquälen ließe.“

Die Gemeindeangelegenheiten sind viel weniger geringfügig, als die Prozesse und die Verwaltungsgegenstände; sie sind allemal mit den wesentlichsten Principien der menschlichen Freiheit und des menschlichen Wohls gesättigt; und das öffentliche Wohl ist sicher in der Hand der Gemeinde, als in den Händen lebenslänglicher Staatsverwalter. Auch ist nicht das „Abquälen“ das Gute dabei, sondern die Freiheit und das Bewußtseyn der bürgerlichen Ehre, daß „wir unsre eignen Herren sind und unsre eignen Angelegenheiten selbst besorgen.“

„Die Sicherheit der Regierten gegen die Beamten“ — die natürlich im Beamtenstaat eine Hauptfrage ist — „liegt“, nach Hegel, in der Hierarchie und Verantwortlichkeit der Beamten und in den Rechten der Korporation **). Eine Hierarchie der

*) Rechtsphil. 374. **) Ibid. 378.

Wölfe zum Schutz der Schafe! Aber wo kommen denn hier mit Einem Male die Regierten her, die doch keine „festgewordne Bestimmung“ in „dem sich zum Reich der Freiheit verwirklichenden Willen, der sich selbst hervorbringenden Welt des Geistes“ *) sein sollen? Warum sollen die Staatsbeamten nicht durch die Geltung der Gesetze in ihren Schranken gehalten und von den Staatsbürgern, ihren Auftraggebern, zur Verantwortung gezogen werden? Weil Hegel trotz seiner logischen Freiheit in der Politik tyrannisch gesinnt ist.

118. Die gesetzgebende Gewalt nennt er die Stände, wie das Mittelalter es that. Es sind nun aber nicht Geistlichkeit, Ritter, Bürger und Banern, sondern „der Stand der Majoratsherren im Oberhause“ und „die andern Stände der bürgerlichen Gesellschaft im Unterhause“, die uns hier nun auch wieder aus dem Begriffe geboren werden sollen.

„In den Ständen soll das Fürsichsein, das öffentliche Bewußtsein als empirische Allgemeinheit, als die Gedanken der Vielen“ (warum nicht Aller?) zur Existenz kommen“ **). Oder, wie er dies

*) Rechtsphil. 32. **) Ibid. 385.

auch*) ausdrückt: „Was die eigentliche Bedeutung der Stände ausmacht, ist, daß der Staat dadurch in das subjective Bewußtsein des Volks tritt und daß es an demselben Theil zu haben anfängt“. Und, heißt es weiter, „wenn mit dem Worte Volk ein besondrer Theil der Mitglieder des Staats bezeichnet wird, so drückt das Volk den Theil aus, der nicht weiß was er will“**).

Soll dieser Theil, der jetzt „anfängt“ an dem Staate Theil zu haben etwa der sein, „der nicht weiß was er will“, und Theil von welchem Ganzen soll er sein? Ist nicht sicherlich das Volk das Ganze? und wenn es das ist, was es doch wohl sein wird, so ist es ja der ganze Geist, „der objective Geist“, und wie kann der als Geist und als der Hegelsche Staat existiren, ehe er „ins Bewußtsein des Volkes tritt“

Nur als Ungeist oder als geistlose Domäne, wie dies denn auch zu Hegels Zeit mit Preußen der Fall war. Der Staat war damals das Landgut des Königs, und hatte wirklich noch nicht „angefangen“, dem Volk ins Bewußtsein zu treten. Die vielen Besitzer „von Land und Leuten“ waren dem Einen ge-

*) Rechtsphil. 388. **) Ibid. 386.

wichen. Die Ausdehnung des Besizthums erweiterte nun freilich den Gesichtspunkt dieses Einen Gutsherrn, aber sie erweiterte keineswegs das Bewußtsein der „Untertanen“ zu dem Bewußtsein freier Männer und berechtigter Staatsbürger. Die „Untertanen“ fielen nicht unter Aristoteles Begriff „politische Wesen“ zu sein, sie waren nur „Privatmenschen.“ Vor diesem Volk hegt nun Hegel die tiefste Verachtung. „Die höchsten Staatsbeamten“, sagt er, „haben nothwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur und Einrichtungen des Staats und können ohne Stände das Beste thun, wie sie denn auch in den ständischen Versammlungen das Beste thun müssen.“*) „Aber“, meint er, „die Stände möchten allerlei Besonderes näher vor Augen gehabt haben, und dann möchte auch die öffentliche Censur das Thun der Besten noch besser machen“!!! Damit sind in der That diese elenden Stände philosophisch ebenso wenig debucirt, als oben der Fürst. Wenn sie „geistlos“ und „ohne tiefere Einsicht“ sein sollen, so ist ja gar kein Grund vorhanden, sie auch nur anzuhören. Im Grunde ist in dem ganzen Ab-

*) Rechtsphil. 386.

schiebt vom Staat nur der Bundes-Staat aneinander gelegt, und in der That, Hegel hat nichts anderes in seiner Erfahrung und vor seinem Bewußtsein. Wenn schon die religiöse Gemeinde, dieser „Haufe“ und diese „Menge“, die „unorganisch“ in der Kirche sitzt, nach Hegel „den heiligen Geist hervorbringt und verwirklicht“, warum soll denn „the vestry meeting or the town meeting with their Mayor in the chair“ nicht der politische Geist sein?

Die Verfassung ist allerdings, wie Hegel sich ausdrückt, wesentlich eine Vermittlung, aber eine Vermittlung des Volks mit sich selbst, ein Sehen und Zurechnen der Unterschiede des Geistes in sich, — wobei diese Unterschiede, Gesetzgebung, Regierung und Staatsperson, im Allgemeinen d. h. im Parlamente vereinigt sind, und auch aus ihm, wie aus dem Volke, hervor und wieder zurück gehen.

Nun giebt Hegel das Volk in diesem Sinne gar nicht zu, er schilt es „einen Theil des Staats, der nicht weiß, was er will,“ so ist es die bürgerliche Gesellschaft, die ohne politisches Bewußtsein bloß regiert und ausgebeutet wird, oder er schilt es „den Haufen“, so ist es ihm die „wilde gedankenlose Masse.“

In Diktaturen, sagt Hegel, „befinde sich der Volk dieſem Hauſen gegenüber.“ „Organisch eintrütend ſetzt der Hauſe ſein Intereſſe auf recht- und verfaſſungsmäßige Weiſe durch.“ Das wäre dann ja aber der „aufgehobene Hauſe“, und man wundert ſich, daß er etwas durchſetzt, denn Hegel „will keine demokratiſche Wahl“, ſondern Vertretung der wirklichen Stände, die ſich nach den Bedürfniſſen und der Arbeit beſondern. Dieſe „Stände“ nennt er nun „Privatperſonen.“

Wie ein politiſcher Körper dazu kommt, aus Privatperſonen zu beſtehen, wird aber nicht geſagt.^{*)}

Darauf wendet er ſich gegen die „atomitiſche Anſicht“, welche die Einzelnen unmittelbar zur Wahl herbeiziehen wolle. Iſt der Einzelne, der Geiſt iſt, ein Atom? Iſt er nicht die einzige Verwirklichung des Allgemeinen? Dieſe Menge ſoll nun „fürchterlich“ ſein. Sie iſt dieſes ſo wenig, daß ſie in allen politiſchen Fragen das reine intereſſeloſe Denken der Wahrheit als ihr Pathos ergreift, denn ſie hat als Menge kein egoiſtiſches Intereſſe. Dieſe Erfahrung,

^{*)} Aber wir wiſſen ſehr gut, daß es zu Hegel's Zeit in Preußen nur Privatperſonen gab.

die den Menschen ehrt, kann Jeder alle Tage in freien Ländern machen, wir haben sie 1848 auch in Deutschland gemacht, Hegel ist sie aber vollkommen fremd. Es scheint, daß er bei der Menge nur an die Pariser Septembriens denkt. Indem daher die ständischen Unterschiede in den Wahlkörpern zur Menge aufgelöst werden, wird eben der Egoismus des Handwerks aufgehoben, und das reine allgemeine Interesse als Parteiinteresse in Thätigkeit gesetzt.

114. Nun kommt die berüchtigte Construction der Majorate und Fideicommissse, die er aus dem Begriff der Freiheit des Eigenthums und dem Recht der Familienglieder am Familiengute als begriffswidrig verworfen hat, hier nun aber in seiner Wuth für das Unvernünftige als Opfer für den Staat fordert. Er nennt diese Majoratsherren den substantiellen Stand mit unveräußerlichem Erbgut.*) Diese sind nun gleich dem Fürsten durch Geburt (zur Gesetzgebung) berufen.

Aber was die Substanz in der Sphäre des Willens, mit deren Entwicklung wir es hier zu thun haben, nicht der Geist? und diese Majoratsherren

*) Rechtsphil. 392.

sollen wohl das geistige Element par Excellence sein! Er nennt sie in der That „die Gebildeten“ gegen die Bauern, die er übrigens in seiner Staatsconstruktion ganz und gar vergißt.

Die Uebrigen, die Gewerbtreibenden, ordnen sodann nach Genossenschaften, Corporationen, nicht als Einzelne ihre Vertreter zu den Ständen ab.“

„In ihrer Berechtigung zu solcher, von der kaiserlichen Gewalt aufgerufenen Abordnung, wie in der Berechtigung des ersten Standes zur Erscheinung findet die Existenz der Stände und ihrer Versammlung eine constituirte, eigenthümliche Garantie.“*) Aber wer garantiert diese Garantie, besonders mit einem Herrn von Gottes Gnaden als König und mit einem Majorats Herrn als Minister?

Mit dem Concreten dieser ständischen Gliederung gegen die Abstraction des allgemeinen Geistes, wie ihn das Volk in seiner Geschichte hervorbringt, zu polemifiren, wie Hegel dies thut, ist nicht nur gegen die Hegelsche Logik, sondern gegen alle Vernunft. Auch der Schuhmacher, ja sogar der Bauer hat sich mit Politik zu beschäftigen. Die Arbeit nimmt dem

*) Rechtsphil. 393.

Menschen weder die Einsicht, noch den Willen, und durch Deides wird er zum Staatsbürger. Die Staatsangelegenheiten sind ja das Allerbedeutlichste und Verständlichste; warum sollten nicht Alle ihre eignen Angelegenheiten begreifen? Es ist abgeschmackt, der Masse das Verständniß ihrer eignen Angelegenheiten abläugnen zu wollen. Wer dafür sterben muß, wenn Noth an Mann geht, der muß auch dafür gelebt haben; oder es herrscht pure Barbarei, wo man die Menschen, wie in Rußland, in den Tod treibt, ohne daß sie etwas von den Zwecken ihrer Treiber wüßten. Wenn Hegel die Deutschen für Russen hält, so ist das sein Fehler, nicht der ihrige.

In „die Stände“ will er „erprobte Staatsbeamte und Leute, die obrigkeitlichen Sinn haben“, abgeordnet wissen, das seien „die Garantien in dieser Sphäre.“ *) Also ein Parlament aus gewissen Staatsdienern!!

„Die Corporationen ordnen ab. Wählen ist entweder überhaupt etwas Ueberflüssiges, oder reducirt sich auf ein geringes Spiel der Meinung

*) Rechtsphil. 396.

und der Willkür.^{*)} Jede Corporation oder Zunftung wird wohl in ihren personirten Staatsdiensten vorzüglich haben, und dann seine Abordnung, wie der Mecklenburgische Landtag seine Beschlüsse, nur so „begreifen.“ Der Vorschlag bezieht die höchsten Wagstücke in dieser Richtung.

Hegels Vorstellung von der wirklichen Wahl ist durch und durch falsch. Er meint, wenn die vielen Einzelnen wirklich wählten, so werde der Einzelne gleichgültig, weil seine Stimme wenig Wirkung habe, und komme nicht zur Wahl.“ Die Erfahrung lehrt vielmehr, daß im Wahlkampf das Interesse an der gemeinen Sache sich sogar zu einer leidenschaftlichen Aufregung steigert.

115. Die zwei Kammern, die Hegel verlangt, sind nun vollends eine Unmöglichkeit für den Begriff, da es sich hier nicht darum handelt, die äußere Besonderung der Klassen eintreten zu lassen, sondern vielmehr sie in die Besonderung des Begriffs (d. h. in die Discussion) und in die Allgemeinheit des beschlossenen Staatswillens (das Gesetz) aufzuheben.

*) Rechtsphil. 397.

Hegel beschränket „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen“ seiner Stände. Der Grund ist dieser: „Dadurch erst gelange die öffentliche Meinung zur Vernunft und lerne die Talente, Tugenden und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden kennen und achten. Oeffentliche Parlamente seien Heilmittel gegen den Eigendünkel der Einzelnen und der Menge.“ *)

Hier hat Hegel das Vortreffliche fertig, die unfehlbaren und tugendhaften Staatsbeamten aus den Collegien der Verwaltung, des Obertribunals, oder gar des hohen Ministeriums. In der Anmerkung dagegen heißt es seltsamer Weise: „Die Tugenden, Talente und Geschicklichkeiten entwickeln sich erst aus den Verhandlungen der Ständeversammlung,“ „wo eine Gescheidtheit die andre aufricht.“

So läuft bei unserm Politiker immer Vernunft und Unvernunft hant durcheinander. Die schlimmsten Verstöße macht er in seiner Polemik gegen die öffentliche Meinung und die Pressfreiheit.

116. „Die öffentliche Meinung, das Erkennen als Erscheinung ist der vorhandne Widerspruch.“ Als wenn sie nicht auch seine Auflösung

*) Rechtsphil. 399.

wäre; denn wer sagt, daß sie sich nicht entwickle? Es ist aber richtiger, Zeitgeist, öffentlicher Geist, Staatsgeist zu sagen, da die notwendige Entwicklung keineswegs eine bloße Meinung, sondern der sich verwirklichende Geist ist. Wir haben diese Entwicklung des öffentlichen Geistes in der Geschichte des amerikanischen Bürgerkriegs deutlich vor Augen gehabt. Diese Macht der Entwicklung des Volksgestes ist so wenig ein bloßes Meinen, daß sie vielmehr in prägnanten Zeitmomenten unwiderstehliche, souveräne Gewalt der an und für sich seienden Wahrheit wird. Der Widerspruch, daß die öffentliche Meinung einerseits wahr, andererseits unwahr sei, ist nur die ihr inwohnende Dialectik. Dabei muß freilich der Staatsmann das Substantielle, das Gerechte und das wahre Resultat der Entwicklung zu erkennen wissen. „Wer,“ sagt Hegel mit schlagender Richtigkeit, „was seine Zeit will und ausspricht, ihr sagt und vollbringt, ist der große Mann der Zeit.“ *)

Hätte er dies richtig entwickelt, so hätte er natürlich seine ganze Polemik gegen die öffentliche Meinung über den Haufen geworfen; denn wer ist „die“

*) Rechtsphil. 404.

„sprechende Zeit“ anders, als die Volksversammlungen und die Presse? Auf derselben Seite erklärt er sich nun gegen die Pressfreiheit. Er will „theils verhindernde, theils bestrafende polizeiliche Rechtsgesetze und Anordnungen“ über die Presse. Dies ist recht lebhaft ausgedrückt; man sieht die Gesetze und Anordnungen gleich selbst umherlaufen, und die Bosheiten der Presse verhindern und bestrafen, wie die Stäbe des Hephästos im Olymp, die von selbst an den Tisch liegen. „Die indirekte Sicherung aber gegen die Presse liege in der Vernünftigkeit der Verfassung, in der Festigkeit der Regierung, und in der Deffentlichkeit der Stände, sodann in der Gleichgültigkeit und Verachtung gegen leichtes und gehässiges Reden.“ *)

Wo aber soll die Lese sein und wo das lebendmüthige Gerede, wenn nicht in dem Ganzen dieses Geistesreiches der Presse, zu der doch die Hegelsche Rechtsphilosophie wohl auch gehört, und von dem selbst dieser Liasse so gründlich angesteckt ist, daß er förmlich die Polizei- und Censurcensche des damaligen Berlins und das Gensdarmwesen seiner raskowschen

*) Rechtsphil. 404.

Dhnmacht hat. Diese Presse aber ist der absolute Geist, sie ist das Gericht auch dieses Ueberläufers ins Lager der Geistesfeindschaft. Es ist geradezu Fafelet, der Presse Aufforderung zu Diebstahl, Mord und Aufruhr*) zuzuschreiben. Wenn es Mörder und Vertheidigung der Mörder in der Presse giebt, so ist dies immer nur in der unfreien Presse nach den Nethermessungen, die irgend eine Tyrannei vorgenommen hat, der Fall**). In einem freien Lande läßt sich das Verbrechen nicht empfehlen, nicht erfolgreich begehen, und nicht erfolgreich vertheidigen; denn der öffentliche Geist ist der sittliche, sagt Hegel selbst, und er ist viel strenger, und viel mächtiger, als irgend ein Despot mit all seinen Censoren und Bütteln.

Wie er die Preßpolizei vertheidigt, müßte er auch die Redepolizei vertheidigen. Das Reden ist ganz in dem Fall der Presse. Eine Redefreiheit versteht sich nun aber von selbst, und wird überall genügsam gezügelt durch die, welche sie hören und auch ihrerseits nicht stumm bleiben, wenn es noth thut. Aber Hegel bringt das ganze Wörterbuch des Dionysius

*) Rechtsphil. 405. **) Man lese in den Toryblättern die Vertheidigung des Gouverneurs von Jamaica im Jahre 1866.

vor: „Verläumdung, Schmähung, Verächtlichmachung der Regierung, ihrer Behörden und Beamten, des Fürsten, der Gesetze, Aufforderung zum Aufruhr u. s. w.“ *) soll die Presse begehen.

Wenn der Aufruhr nöthig, wenn der Haß gerechtfertigt ist, so wird ihm die Rede und die Presse nicht fehlen, wo aber Beides nicht am Orte ist, hat die Presse und die Rede nicht die geringste Macht. Die Wissenschaft soll dann nicht dahin fallen, wo die öffentliche Meinung wohnt; die Herrn Professoren sollen also Pressfreiheit haben, natürlich um gegen die Pressfreiheit anderer Leute zu reden, und sich so bloßzustellen, wie Hegel es hier thut, wenn er mit den Worten schließt: „Die schlechte Presse, welche die öffentliche Meinung mache, werde nur von solchen gespeist, die sich sonst nicht geltend zu machen wüßten und auf die überwiegenden Tugenden und Talente der angeborenen und angestellten Tugendhaften neidisch wären.“ „Diese elende, Alles aufstößende Subjectivität hat ihre wahrhafteste Wirklichkeit in ihrem Gegenheile — dem Fürsten**“) — der identisch

*) Rechtsphil. 406. **) Was würde der aufklärerische Friedrich II. dazu gesagt haben, daß er sein eignes Gegenheile wäre?

mit dem substantiellen Willen und die Idealität des Ganzen ist.“*)

Diese substanzlosen Tyrannen, die Schriftsteller! Sollte man es denken, daß ein Schriftsteller die andern so bitterlich haßt? Diese ganze Rede heißt aber, die Censur und den Papst, der sie erfunden hat, mit der Philosophie des freien Geistes, und das Unterbinden der öffentlichen Dialektik mit der absoluten Dialektik der Hegelschen Logik vertheidigen. Jedoch nicht nur Papst, Censur und Monarchie, auch ein solcher Professor der Philosophie ist der Dialektik der Geschichte verfallen. Sie hebt solche Existenzen auf und richtet sie. Hegel ist „seinem eignen Gesetz verfallen“, „die Strafe ist sein eignen Wille“ und sein eignes Prinzip, das in unsern Tagen die Allen durchsichtige, substantielle Wahrheit geworden ist. Dank ihm und — uns!

117. Souveränität nach Außen.

Souveränität nach Innen ist die völlige Durchdringung des Volks mit dem freien Denken und Willen, welches sich in Gesetzgebung und Regierung bethätigt, wie wir gesehen, nicht wie Hegel es uns

*) Rechtsphil. 408.

weis machen möchte; Souveränität nach Außen ist das Fürsichsein der Staatsindividuen gegeneinander. In der Staatsperson (dem Ministerpräsidenten und dem Gesandten) stellt sich diese Souveränität als wirkliches Individuum dar. Dies Individuum ist natürlich bei Hegel wieder der natürliche, erb- und eigenthümliche Herr von Tarthausen an der Tart.

Man muß sich nur wundern, daß Hegel dem Staat, noch außer diesem natürlichen souveränen absoluten Individuum, die Wirklichkeit des Geistes, „Fürsichsein“ und Individualität, zugesteht. Es muß ihm durch den Kopf gegangen sein, daß denn doch nicht lauter souveräne Monarchen gegeneinander, sondern daß auch hie und da noch souveräne Freistaaten in der Welt sind, die einiges Selbstbewußtsein haben und es geltend zu machen wissen. Bewundert er doch selbst *) Napoleons Ausdruck: „die französische Republik brauche eben so wenig eine Anerkennung, als die Sonne!“

Den Staat nennt Hegel dann (im 324. §) souverän, „weil der Einzelne sich ihm opfern müsse. Die Naturnothwendigkeit werde im Staate zum Wert

*) Rechtsphil. 418.

der Freiheit erhoben". „Der Krieg wird als Idealität des Endlichen" dargestellt und dem „bewegenden Sturm verglichen, der die See vor Fäulniß bewahre.“ „So würden die Völker im ewigen Frieden verfaulen.“

Die Völker nicht, aber die Soldaten verfaulen schon in einem langen Frieden. Wie durch das Aufheben der Fehden und Duelle die Menschen weder feig noch faul geworden sind, so wird auch das Aufheben der souveränen Staaten in eine Conföderation mit freiem souveränem Congreß die Völker nicht verfaulen lassen. Der Krieg wird dann Strafe gegen Aufrührer und kann schlimm genug werden, wie wir an dem Bürgerkriege in den Vereinigten Staaten gesehen haben; er ist dann aber auch als zweite Gewalt gegen die erste des Verbrechens eine, ja die einzig wahre Form des Kriegs oder der Gewalt, worin der Einzelne sich vielmehr zu wagen, als zu „opfern" hat.

Der Begriff des Kriegs ruht auf der Souveränität nach Außen. „Der Staat ist aber selbstgenügsam wie das Weltall" hat Aristoteles schon ganz richtig bemerkt; er kann also das unvernünftige, gewaltsame Handeln gegen eine andre Gewalt ohne

Schaden in das vernünftige Verhandeln im Congreß aufgeben.

Aus der barbarischen Auffassung des Kriegs, der eine Idealtät des Endlichen durch Zerstörung und ein Opfer durch Selbstzerstörung sein soll, folgt nun eine Art Priesterstand dieses Patriotismus der feindlichen Gewalten gegeneinander, der Soldatenstand. Hegel nennt ihn den Stand der Tapferkeit. Unglücklicher hätte er sich nicht ausdrücken können. Ist denn die Tapferkeit „eine Arbeit“ und „bringt sie eine Specificirung der Menschen durch Beschäftigung mit einem besondern Stoff hervor?“ Tapferkeit ist Behauptung des Willens und der Entschlossenheit in Gefahr und selbst im Untergange. (Man opfert sich auch nicht, wenn man gefaßt in den unvermeidlichen Tod geht, was ja auch ohne Krieg bekanntlich keinem erspart wird.) Darauf hin läßt sich kein Stand gründen, und die Krieger sind nicht tapfrer, als andre Leute, was schon der Umstand zeigt, daß jeder gut genug zum Soldaten ist.

Es darf im Staate keinen Soldatenstand geben, der auf einer besondern Gemüthsverfassung beruhte und sich durch Tugend hervorthäte, weil der Staat als Idealtät d. h. Freiheitsbewegung durch einen

solchen Stand, der eine große physische Gewalt ausschließlich in Besitz hätte, gefährdet würde. Denn der Soldat hat die physische Gewalt des Staats blind, auf Befehl zu gebrauchen. Die Disciplin ist der Gegensatz der Freiheitsbewegung. Der Soldat hat keinen Willen geltend zu machen, sondern giebt seinen Willen auf und gehorcht. Disciplin ist Sklaverei, ein Zustand, der nur durch die Noth der drohenden Gewalt zu entschuldigen und nur zum Zweck eines gemeinsamen mechanischen Zusammenwirkens, wie auf Schiffen, zu ertragen ist. Es kann nur einen Stand von Technikern geben, welche die verschiedenen Waffen und Sicherheitsmittel des Staats studiren und hervorbringen; aber zur Landes- und Staatsvertheidigung befähigen sich die Bürger im Allgemeinen, nicht als besondrer Stand. Am Besten ist es, diese Uebungen den Knaben zu überlassen und eine Gymnastik daraus zu machen, die mehr dem Spiel, als dem Ernste angehört.

Merkwürdig, daß Hegel, wie die Zünfte, so auch den Soldatenstand wieder herstellen will, den in Preußen die allgemeine Wehrpflichtigkeit schon aufgehoben. Er will ein stehendes Heer neben

der Volkswehr*). Schon Paul Louis Courier, der genug vom Soldatenspielen erfahren hatte, sagte ganz richtig: „je weniger Soldaten ein Volk hat, desto besser ist es vertheidigt“, was auch die Vereinigten Staaten uns so eben an ihrem Beispiele, einer ganz unerhörten Gefahr ohne stehendes Heer zu begegnen, gezeigt haben.

„Der Fürst ist“ nun natürlich „der Obergeneral“ (tout comme chez nous) „und hat souverän über Krieg und Frieden zu verfügen“. „Das kommt ihm Alles unmittelbar allein zu.“

Dies ist die Krone des Hegelschen Staats, eines glücklicher Weise ungeborenen und auch nicht zur Welt zu bringenden Ungeheuers, zu dessen Erfindung sich der Voltzeistaat, das Gelliste der Umkehr und die Sophistik des größten Meisters in der Dialektik verbinden mußten.

Nur noch ein Paar Worte über „Völkerrecht“ und „Weltgeschichte“, mit denen Hegels allumfassendes Werk schließt.

118. Das Völkerrecht, ehe die Völker noch als freie Völker existiren, hat nur

*) Rechtsphil. 413.

- 1) das gemeinsame Christenthum der Europäer und
- 2) später die gemeinsame civilisirte Sitte, einen humanen Geist, dem man zu begegnen erwartet, ein Gewissen, das man selbst im Kriege voraussetzt und
- 3) die durchgehenden Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, die eine Gegenseitigkeit im Frieden nothwendig machen, zur Grundlage.

Zwischen den souveränen Staaten ohne gemeinsame politische Principien ist es, wie Hegel ganz richtig bemerkt, nur ein Sollen. Man beruft sich auf Hugo Grotius und Vattel, aber um der Berufung Nachdruck zu geben, muß immer eine große Staatsmacht dahinter stehn.

Wir leben in einer Zeit, wo allgemeine menschliche Sitte das Christenthum, als das Gemeinsame der Kulturvölker, zu ersetzen beginnt, und wo neben der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker von einander durch Handel und Verkehr, also durch die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, auch noch eine die Principien des Staatslebens gleichmachende politische Entwicklung vor sich geht. Wir haben schon gesagt, daß beim Eintritt der gleichen politischen Freiheit in den civilisirten Staaten ohne Zweifel ein souveräner Congreß und eine Aufhebung der selbst-

ständigen Einzelsouveränitäten erfolgen werde. So lange dagegen die spröden und principiell feindlichen Souveränitäten gegen einander bestehen, und so lange es noch Barbaren an der Grenze der Civilisation giebt, ist freilich der Krieg nicht zu vermeiden.

Den Krieg aber „als eine heilsame und nothwendige Kraftentwicklung nach Außen“ zu fassen ist falsch; er ist Gewalt, oder Gewalt gegen die Gewalt d. h. Strafe, und eben so wenig eine wirkliche Entwicklung des Volksgeistes, als das Duell den Geist des Einzelnen entwickelt.

„Die besondern Volksgeister erfahren in dem allgemeinen Geist, in dem Geiste der Welt, in der Weltgeschichte, ihr Weltgericht, ihre Dialektik.“*)

Es ist dies vielmehr so zu fassen, daß der Einzelgeist sich in den Kulturvölkern specificirt und besonders, und daß im Wesentlichen dieselbe Aufgabe, dasselbe Problem, — den Begriff des Menschen d. h. den freien Menschen zu verwirklichen, — allen vorliegt, nur auf verschiedenen Stufen der Entwicklung. Die Einheit der Religion hat die Völker zu dieser Einheit der Entwicklung gebracht, aber die verschiedenen Stufen der Civilisation nicht verwischen können.

*) Rechtsphil. 422.

Weil nun die civilisirten Völker (die gentes moratiores, wie Hugo Grotius sagt) eine gewisse Einheit der Entwicklung haben, so drücken die großen Friedensverträge kein bloßes Sollen aus, sondern die jedesmalige Anerkennung einer neuen historischen Epoche. Zu dieser Anerkennung ist der alte Geist durch Niederlagen im innern Kampf — Revolution — oder im äußern Kampf — Krieg — zu zwingen, wenn er sich nicht ohne Kampf vor der Reform zurückzieht, was sodann durch die Gesetzgebung geschieht, die ebenfalls nur das Facit der Geistesentwicklung ihrer Periode zieht und an dem Triebe der geistigen Entwicklung wieder ihr Sollen hat.

Ist der Krieg gründlich ausgefochten, wie der 30jährige, der 7jährige, die Revolutionskriege, so wird auch der Friedensvertrag gehalten.

Die Gewissensfreiheit wurde im Ösnabrücker Frieden erobert, eben so die neue Stellung der Europäischen Staaten zu einander; dahinter konnte man nun nicht wieder zurückgehn; die Anerkennung Preußens als Europäische Macht oder als das neue, das protestantische Deutschland, dem Oestreichkatholischen gegenüber, erfocht der 7jährige Krieg; die Epoche der

Bildung freier Staaten und der Aufhebung des Absolutismus auf dem Europäischen Festlande gründen die Revolutionskriege.

Nur wo das widerhistorische Princip noch einen übermächtigen, nicht ganz gebrochenen Verfechter hat, wird die Epoche, die einmal erobert ist, und die Anerkennung durch feierliche Tractate erlangt hat, noch etmal in Frage gestellt, natürlich um dann schließlich doch wieder anerkannt zu werden.

Ich habe, wie die innere, so auch die völkerrechtliche Politik Hegels schon 1840 in dem Sinne, wie hier, berichtet.*)

Die Hegelsche Auffassung „des historischen Volkes, das eine bestimmte Aufgabe habe und nur einmal Epoche mache“, widerlegt sich durch die gegenwärtige Geschichte, wo sich die verschiedenen Volksgesichter an demselben Problem mit verschiedenem Erfolge und nach verschiedenen Richtungen zu thun machen, und wo Völker, welche die ganze Welt aufgegeben, die man nur als „geographische Bezeichnungen“ oder „michel-

*) Hall. Jahrb. 1840. S. 1201., wo zugleich der ganze Standpunkt der Hegelschen Philosophie charakterisirt wird.

hafte Domänen" behandelte, sich wieder historisch geltend machen.

Aus dem Begriff des historischen Volkes folgt Hegels Aufstellung der vier Weltreiche, des orientalischen, griechischen, römischen und germanischen. Und wiederum, da das wüste germanische Reich, also das Mittelalter, das Ende ist, so sind wir in dem glücklichen Falle, in diesem Ende erst den Anfang einer viel werthvolleren und menschlicheren Geschichte, die eigentliche Offenbarung des freien Geistes und der wissenschaftlichen Wahrheit gefunden zu haben.

Und eben darum sind die Elemente des altgermanischen Reiches, die Feudalherrn und die Zünfte, in dem Staate, den diese Geschichte zu gründen im Begriff ist, nicht zu brauchen.

119. Hegels Ende. Jeder, der mir bis hierher gefolgt ist, wird leicht einsehen, daß Friedrich Wilhelm IV. nur ein gemäßigter Hegelianer war, und daß Hegel selbst auch die kühnsten Freunde der rückläufigen Bewegung an Starrheit und Schroffheit übertrifft, wo er Staatsformen vorschlägt, während er in der Idee, die alles hätte beherrschen sollen, allerdings die unsterblichen Züge der Freiheit meisterhaft getroffen hat.

Und diese Politik, die königlicher, als der König, aristokratischer, als der Adel, und vernöcherter, als der Spießbürger, polizeilicher, als die Beamten und soldatischer, als die Säbelschlepper war, fürchtete Hegel verboten zu sehen, als er sie zuerst drucken ließ! Welche Zustände, wo eine solche Befürchtung den Verfasser eines solchen Werkes überkommen konnte!

Man verbot sie nicht. Was konnte der Polizeistaat Besseres wünschen, als die Idee so grausam auf seinem Altar geopfert zu sehn, daß der größte Philosoph aller Zeiten im Widerspruch zu ihr d. h. zu sich selbst alle Knechtschaft zu beweisen suchte?

Das Buch fand einen sehr kleinen Leserkreis. Es ist schwierig, nicht nur durch den Gebrauch, sondern auch durch den Mißbrauch der logischen Sprache. Nur wer den großen Grundgedanken, alle ethischen Wissenschaften aus Einem Princip — dem Willen — zu entwickeln, nur wer diesen Gedanken zu schätzen wußte und zugleich im Stande war, die freie Politik nicht aus dem Hegelschen Staate, sondern an ihm zu entwickeln, nur der konnte das Buch genessen und ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie es hier geschehn ist.

Gans, sollte ich denken, müßte im Wesentlichen unsere Methode eingeschlagen haben; er machte kurz nach der Julirevolution so viel Glück mit seinen Vorlesungen darüber, daß der Hof und namentlich der Kronprinz, der später als Friedrich Wilhelm IV. König wurde, sich dadurch beunruhigt fühlte.

Eines Tages war Hegel beim Kronprinzen zu Tische. „Es ist ein Skandal“, sagte der königliche Wirth, „daß der Professor Gans uns alle Studenten zu Republikanern macht. Seine Vorlesungen über Ihre Rechtsphilosophie, Herr Professor, sind immer von vielen Hunderten besucht und es ist bekannt genug, daß er Ihrer Darstellung eine vollkommen liberale, ja republikanische Färbung giebt. Warum lesen Sie nicht selber das Kollegium?“

Hegel widersprach dieser Darstellung nicht, entschuldigte sich, er habe keine Kenntniß von dem, was Gans vortrüge, und machte sich verbindlich, das nächste Semester selbst Rechtsphilosophie zu lesen.

Hegel kündigte das Kollegium an; Gans hatte es auch gethan. Bei Hegel meldeten sich vier oder fünf, bei Gans mehrere Hundert. Dies war eine theure Erfahrung.

Hegel schrieb an Gans: „Sie wären doch Beide

Lehrer derselben Philosophie und die Grundlage dieser Wissenschaft rühre ja von ihm (Hegel) her, da sei es doch nicht in der Ordnung, daß sie gegeneinander aufträten." — Gans erwiderte durch einen Anschlag: „da der Herr Professor Hegel sein Naturrecht selber liest, so trete ich zurück und werde statt dessen Rechtsgeschichte lesen." — Hegels Auditorium aber füllte sich nicht, und es war klar, die Studenten wollten warten, bis Gans, der nicht nur liberaler, sondern auch viel verständlicher vortrug, wieder Naturrecht lesen würde. Hegel empfand seine peinliche Lage sehr schmerzlich. Er sollte seine Autorität für den Hof geltend machen, und es zeigte sich, daß er keine hatte. Sehr verdrießlich schrieb er noch einmal an Gans: „So sei es also dahin gekommen, daß er sich von seinem Schüler müsse protegiren lassen und noch dazu ohne Erfolg." Er hielt noch einen oder zwei Vorträge, dann — befiel ihn die Cholera und er starb in kurzer Zeit.

Es ist sehr möglich, daß sein Tod mit diesen verdrießlichen Verwicklungen nicht zusammenhängt und daß die Krankheit ihn auch ohne sie ereilt hätte; aber in Berlin wurde der Zusammenhang überall angenommen. In einer Gesellschaft von Professoren und

Schriftstellern bei Gans wurde mir die Geschichte in Gans Gegenwart erzählt; und wer, wie wir, das Buch und die ganz unverantwortlichen Wendungen desselben genau kannte, mußte von diesem Ende unsers Philosophen sich tief ergriffen fühlen und allerdings an den Zusammenhang seiner gemüthlichen Aufregung mit der Krankheit glauben.

Wo Hegel sich rein in der Idee hält, da ist auch die Idee rein und unverfälscht ihre freie Offenbarung; wo ihn aber die Umgebung, die der Idee widerspricht, zu bestimmen anfängt, da verdirbt er die Idee.

Und nichts Besseres läßt sich über dieses Verfahren sagen, als was er selbst Bd. VI. S. 249 sagt: „In unsrer reflexionsreichen und rasonntrenden Zeit muß es Einer noch nicht weit gebracht haben, der nicht für Alles, auch das Schlechteste, einen guten Grund anzugeben weiß. Alles, was in der Welt verdorben worden ist, das ist aus guten Gründen verdorben worden“ — auch die Philosophie und die Dialektik, wie wir gesehen haben. —

120. In dieser Darstellung der systematischen Entwicklung der universalen Philosophie unsers un-

sterblichen Hegel hat sich also ergeben, daß diese Philosophie in den schärfsten Widerspruch mit ihrem eignen Princip tritt und zwar in der Sphäre der Idee des Guten — in der Rechtsphilosophie und in der Sphäre des absoluten Geistes — in der Religionsphilosophie.

Dieser Widerspruch wurde von der Schule nicht empfunden; im Gegentheil, sie ging in der falschen Richtung, auch das Widersinnigste aufrecht, also die Lösung des Widerspruchs abzuhalten, nur noch weiter, als Hegel.

Das Nächste war daher, daß dieser Widerspruch, der vorhanden war, aufgezeigt und aufgelöst wurde.

Wir haben dies in den Jahrbüchern geleistet.

Zugleich war die reine Entwicklung der Idee bei Hegel nur dieselbe Geistesentwicklung und Befreiung der Menschheit, welche die Geschichte als den Geist des 18ten und 19ten Jahrhunderts hervorgebracht und die griechische Philosophie so geistvoll vorbereitet hat.

Die Aufgabe, welche die freien Kinder dieses Geistes vor sich hatten, war also eine doppelte, die Auslösung der Philosophie mit sich selbst und mit dem

Zeitgeist, ihrem guten Genius, da sie ihrem bösen Genius verfallen war.

Friedrich Wilhelm IV. war Hegels böser Genius, Berlin sein Philippi.

Seine und unsre Rettung will ich jetzt darstellen.